

Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmtal

74. Jahrgang

Viersen, 05. Juli 2018

Nummer

22

Inhaltsverzeichnis	
Kreis Viersen: Öffentliche Zustellung.....	549
Öffentliche Zustellungen.....	550
Öffentliche Zustellungen.....	551
Öffentliche Zustellung.....	552
Wahl der Jugendschöffen/-schöffen	552
Umweltverträglichkeitsprüfung „Errichtung und Betrieb von vier Windenergieanlagen“; SL Windenergie GmbH, Gladbeck	553
Brüggen: Bebauungsplan Bra/12 b „Gewerbegebiet Holtweg“	555
Bebauungsplan Bra/18 „Im Holtfeld“	556
Öffentlich-rechtl. Vereinbarung zw. Brüggen und Schwalmtal über Festsetzung von Elternbeiträgen; Hinweisbekanntm.	558
Grefrath: 6. Änderung Bebauungsplan Gr 9 „Funkenhof 1988“	558
Kempen: Wahl Schiedspersonen für den Bezirk Kempen.....	560
Benutzungsordnung f. Stadtbibliothek Kempen i.d.F. der 6. Änderung vom 03.07.2018	560
Elternbeitragssatzung i.d.F. der 2. Änderungssatzung v. 03.07.2018.....	562
Nettetal: 26. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bereich Westlich Im Windfang).....	569
Bebauungsplan Hi-23 „Westlich Im Windfang“	570
Einladung Rat 12.07.2018	571
Niederkrüchten: Lärmaktionsplan Stufe 3	572
64. Änderung des Flächennutzungsplanes „Bestattungswald“	573
Schwalmtal: Öffentlich-rechtl. Vereinbarung zw. Brüggen und Schwalmtal über Festsetzung von Elternbeiträgen; Hinweis- bekanntm.....	574
Tönisvorst: Öffentliche Zustellung	574
Öffentliche Zustellung.....	575
Grabstätten.....	575
Einladung Rat 12.07.2018	576
Viersen: Öffentliche Zustellungen.....	577
Einladung Rat 10.07.2018	577
Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffen	578
Willich: 155. Änderung Flächennutzungsplan (westl. Grunewald- straße).....	579
Bebauungsplanentwurf Nr. 14 A - Viersener Straße - 1. Änd. u. Erg., 3. Teilaufhebung im Bereich Kirchplatz/Neersener Str.....	581
Ergänzungssatzung „Eickerweg/Vinhovenplatz“	583
Bebauungsplan Nr. 9 II W - westl. Grunewaldstraße.....	584
Aufhebung Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 9 I W - Villa Langels -	585

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 18.06.2018
- Aktenzeichen 03280289964/ze
gegen:**

Herrn
Hasan Dilyaver Mangar
Eingang C, 2. OG
Siemensstr. 14
41469 Neuss

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0110 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 18.06.2018

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 549

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Hans Otto Graß
Paradiesstraße 11
52349 Düren

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 25.06.2018
- Aktenzeichen 03280316287/grä
gegen:**

Herrn
Robert Sawyer
9 Langley Close
GB-CW11 1YJ SANDBACH

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 25.06.2018

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 550

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 25.06.2018
- Aktenzeichen 03240728361/grä
gegen:**

Herrn

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 25.06.2018

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 550

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 02.01.2018
- Aktenzeichen 03240688580/ha
gegen:**

Herrn
Albert Levente Kovacs
Mühlenstraße 13
50189 Eisdorf

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung

im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 25.06.2018

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 550

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 27.06.2018
- Aktenzeichen 03240722436/le
gegen:**

Herrn
Anil Sargin
Barbaros Mah-Ardic SOK. Kentplus D 6/2u Atasehir
TR- ISTANBUL

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 27.06.2018

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 551

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Herr Michael Köster,
zuletzt wohnhaft Hülser Straße 104 in 47803 Krefeld, wird aufgefordert, sich zum Abholen seines Fahrzeuges, Lkw, Fiat Ducato, amtliches Kennzeichen KR-QG 297, umgehend zu melden.

Da der Aufenthalt unbekannt ist, wird der Bescheid im Wege der öffentlichen Zustellung (§ 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980-GV NW S. 510) und Nr. 19 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Landeszustellungsgesetzes (AVVzLZG) vom 04.12.1957 (SMBl. NW 2010) i. V. m. § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. I S. 379), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung zugestellt.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird im Amtsblatt des Kreises Viersen veröffentlicht und gilt zwei Wochen nach Erscheinen als zugestellt.

Der Eigentumsanspruch kann bei der Kreispolizeibehörde Viersen, in 41747 Viersen, Rathausmarkt 3, montags - donnerstags während der Zeit von 08:30 - 12:30 Uhr und von 14:00 - 15:30 Uhr, freitags von 08:30 - 12:30 Uhr geltend gemacht werden.

Viersen, 26.06.2018

Der Landrat
als Kreispolizeibehörde
Viersen
Im Auftrag
gez.
Alberts

ZA 1 – 57.01.59 – 60/18 (BU)

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 551

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen Herrn Egon Tullmin, letzte bekannte Anschrift:

Soi 6 Tung Glomtan Mang
Gebäude 21/12
Moo 9 Tam Bon Nong
True Bang Lamong
Jangwat Chomburi
20150 Thailand

ist am 18.06.2018 ein

Leistungsbescheid des Landrats des Kreises
Viersen
Amt für Bauen, Landschaft und Planung

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Bauen, Landschaft und Planung
Abt. rechtliche Bauaufsicht
Zimmer 1233

eingesehen und in Empfang genommen werden.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind. Der Leistungsbescheid wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben wird.

Viersen, 18.06.2018

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Neunzig

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 551

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Edgars Masans**, letzte bekannte Anschrift: **Maskavas 266/K2-18, LV-1001 Riga**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **17.04.2018** ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5– 3642/Go, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Be-

kanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers/ der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0131.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 21.06.2018

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Gotzen

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 552

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Wahl der Jugendschöffen/-schöffen

Die Vorschlagslisten zur Wahl der Jugendschöffen und Jugendschöffen (Hauptschöffen) für

1. die Jugendkammern der Landgerichte Krefeld und Mönchengladbach
2. die Jugendschöffengerichte Kempen und Mönchengladbach

für die Zeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2023 liegen im Amt für Schulen, Jugend und Familie, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0324, vom **09.07.2018 bis 15.07.2018** zu jedermanns Einsicht aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann bis zum 22.07.2018 beim Amt für Schulen, Jugend und Familie gemäß § 37 Gerichtsverfassungsgesetzes schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagslisten Personen aufgenommen sind, die nach §§ 31, 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33, 34 des Gerichtsverfassungsgesetzes zum Schöffenamtsamt nicht berufen werden sollten.

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der vom 16. Mai 2017 geltenden Fassung über die Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb von vier Windenergieanlagen“

**SL Windenergie GmbH, Voßbrinkstraße 67,
45966 Gladbeck,**

**Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach
§ 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Die SL Windenergie GmbH stellte am 10.05.2016, bei mir eingegangen am 11.05.2016, einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen (WEA) gemäß Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über genehmigungs-bedürftige Anlagen - 4. BImSchV. Die Anlagen sind vom Typ ENERCON E-115 mit einer Nabenhöhe von je 149,08 m, einem Rotordurchmesser von je 115,72 m und je 3,0 MW Leistung auf den folgenden Grundstücken in der Gemeinde Niederkrüchten:

1. Gemarkung Niederkrüchten, Flur 79, Flurstück 81
2. Gemarkung Niederkrüchten, Flur 78, Flurstück 65
3. Gemarkung Niederkrüchten, Flur 78, Flurstück 74
4. Gemarkung Niederkrüchten, Flur 78, Flurstück 86.

Die vier beantragten Anlagen bilden eine Windfarm. Das Vorhaben fällt folglich unter die Nr. 1.6.3 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das Vorhaben ist daher eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Satz 2 UVPG durchzuführen.

Gemäß §§ 3 Abs. 1 Satz 1 und 3c Satz 2 UVPG ist dann eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde auf Grund der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles nur auf Grund besonderer örtlicher Gegebenheiten erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Bei der

Vorprüfung sind die in der Anlage 2 Nummer 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien zu beachten.

Dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten wären, wurde von keiner der beteiligten Stellen geäußert.

Im vorliegenden Fall hat die standortbezogene Vorprüfung ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das vorgenannte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Viersen, den 18.06.2018

Kreis Viersen
D r. C o e n e n
Landrat

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 553

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der zur Zeit geltenden Fassung über die Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb von vier Windenergieanlagen“

**SL Windenergie GmbH, Voßbrinkstraße 67,
45966 Gladbeck,**

**Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach
§ 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Die SL Windenergie GmbH stellte am 10.05.2016, bei mir eingegangen am 11.05.2016, einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen (WEA) gemäß Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV.

Die vier beantragten Anlagen bilden eine Windfarm. Das Vorhaben fällt folglich unter die Nr. 1.6.3 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das Vorhaben ist daher eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Satz 2 UVPG durchzuführen.

Gemäß §§ 3 Abs. 1 Satz 1 und 3c Satz 2 UVPG ist dann eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde auf Grund der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles nur auf Grund besonderer örtlicher Gegebenheiten erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Bei der Vorprüfung sind die in der Anlage 2 Nummer 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien zu beachten.

Merkmale des Vorhabens

Die SL Windenergie GmbH, Voßbrinkstraße 67, 45966 Gladbeck, beantragt gemäß § 4 BImSchG eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 4 Windenergieanlagen in der Gemeinde Niederkrüchten.

Die Anlagen sind vom Typ ENERCON E-115 mit einer Nabenhöhe von je 149,08 m, einem Rotordurchmesser von je 115,72m und einer Leistung von je 3,0 MW beantragt.

Merkmal des Standorts

Die Standorte der Windenergieanlagen sind auf folgenden Grundstücken in der Gemeinde Niederkrüchten vorgesehen:

1. Gemarkung Niederkrüchten, Flur 79, Flurstück 81
2. Gemarkung Niederkrüchten, Flur 78, Flurstück 65
3. Gemarkung Niederkrüchten, Flur 78, Flurstück 74
4. Gemarkung Niederkrüchten, Flur 78, Flurstück 86.

Eine ökologische Empfindlichkeit des Standortes ist hinsichtlich der in Anlage 3 Nr. 2 zum UVPG genannten Nutzungs- und Schutzkriterien nicht gegeben. Der geplante Standort liegt nicht in einem der in Anlage 2 Nr. 2.3 zum UVPG genannten Gebiete.

In ca. 750 m Entfernung beginnt der Nationalpark „De Meinweg“ auf niederländischem Staatsgebiet. Im Ergebnis sind gemäß den Vorgaben des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ (Fassung 10.11.2017) artenschutzrechtliche Verbote, insbesondere für die hier relevanten, windenergiesensiblen Vogelarten Arktische Wildgans und Kranich durch das geplante Vorhaben sowohl auf der deutschen als auch auf der niederländischen Länderseite nicht vorliegend.

Für die WEA Nr. 1 und Nr. 4, deren Bau und Betrieb im LSG „Meinweg“ beabsichtigt ist, liegen nach Windenergieerlass vom 08.05.2018, Kap. 8.2.2.5 die Voraussetzungen für die notwendige, naturschutzrechtliche Befreiung nach § 67 Absatz 1 Satz Nr. 1

Bundesnaturschutzgesetz vor. Dies bestätigte die Untere Naturschutzbehörde mit Stellungnahme vom 15.05.2018 ebenso. Der Landschaftsbeirat ist über das Vorhaben in seiner Sitzung am 12.06.2018 unterrichtet worden. Eine Befreiung wird auf Grund der Konzentrationswirkung gemäß § 13 BImSchG im Rahmen der BImSch-Genehmigung erteilt werden.

Merkmale der möglichen Auswirkungen

Im laut Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ (Fassung 10.11.2017) vorgegebenen 400 m Radius um das Vorhaben konnten für die Arktische Wildgans keine essentiellen Nahrungshabitate (Äsungsflächen) und im 1000 m Radius um das Vorhaben keine Schlafplätze/Schlafgewässer dieser Art nachgewiesen werden.

Im gleichen Leitfaden definiertem 1000 m Radius um das Vorhaben konnten für den Kranich ebenfalls keine Bruthabitate nachgewiesen werden. Im 1500 m Radius um das Vorhaben, der sich bis auf das Wolfsplateau im Nationalpark „De Meinweg“ erstreckt, konnten zwar Rastplätze der Art gefunden werden, diese liegen laut Datengrundlage in ihrem Schwerpunkt aber nur randlich, das heißt knapp außerhalb des Untersuchungsgebietes (1.500 m Radius).

Bezüglich der Veränderungen des Landschaftsbildes ist auszuführen, dass jede Windenergieanlage wegen ihrer Höhe und Drehbewegung des Rotors grundsätzlich zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führt. Wäre der Gesetzgeber davon ausgegangen, dass es sich dabei grundsätzlich um eine erhebliche nachteilige Umweltauswirkung handelt, wäre jede Anlage, auch Einzelanlagen, UVP-pflichtig. Der Gesetzgeber hat aber ein je nach Anlagenzahl gestaffeltes Verfahren vorgesehen, bei der eine generelle UVP-Pflicht erst ab 20 Windenergieanlagen eintritt.

Die nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild dauern jedoch auch nur so lange, wie die Anlagen bestehen. Beim Abbau der Anlagen wird der Ausgangszustand wieder hergestellt. Die negativen Auswirkungen sind damit vollkommen reversibel.

Die standortbezogene Vorprüfung hat somit ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter nicht zu befürchten sind. Dies wurde auch von keiner der beteiligten Stellen geäußert.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das vorgenannte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz

1 UVPG öffentlich bekannt gemacht und ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Viersen, den 18.06.2018

Kreis Viersen
D r. C o e n e n
Landrat

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 553

Bekanntmachung der Burggemeinde Brüggen

Bebauungsplan Bra/12 b „Gewerbegebiet Holtweg“

Satzungsbeschluss und Inkrafttreten

Der Rat der Burggemeinde Brüggen hat den Bebauungsplan Bra/12 b „Gewerbegebiet Holtweg“ am 29.05.2018 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NRW als Satzung beschlossen. Das von der Beschlussfassung betroffene Gebiet ist in dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt durch Umrandung kenntlich gemacht.

Der Bebauungsplan wird mit der dazugehörigen Begründung und der zusammenfassenden Erklärung beim Sachgebiet 2.2 Planung / Bauen / Technik der Burggemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zimmer 305/306 (Eingang C), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Kreis Viersen in Kraft.

Hinweise:

1. Nach § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB werden unbeachtlich
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Burggemeinde Brüggen, Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, unter Darlegung des die Verletzung be-

gründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2. Entschädigungsberechtigte können gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Burggemeinde Brüggen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt gemäß § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW gegen den Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Burggemeinde Brüggen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

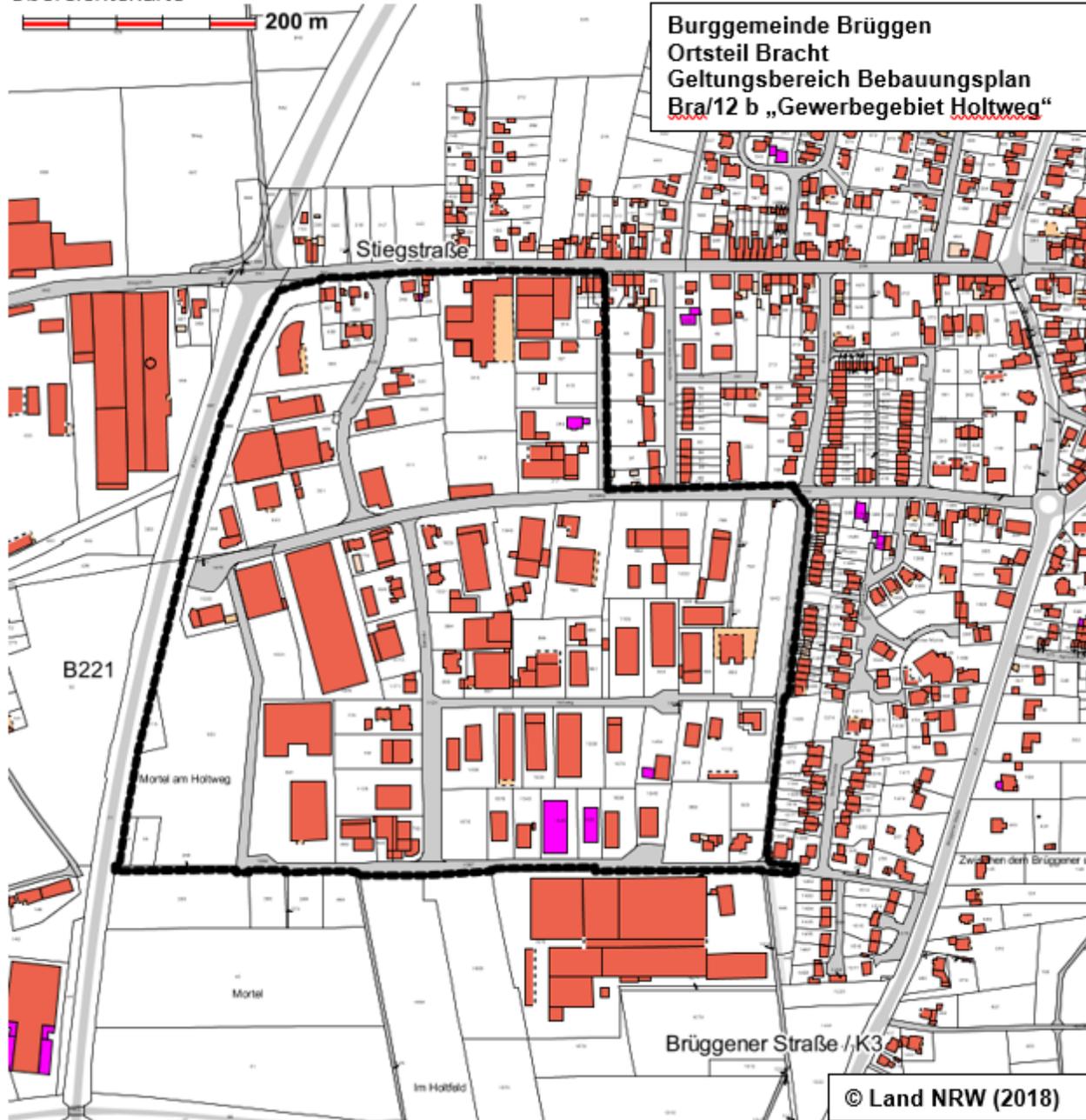
Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Bebauungsplanes Bra/12 b „Gewerbegebiet Holtweg“ als Satzung vom 29.05.2018, Ort und Zeit, in der der Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung zur Einsichtnahme bereitgehalten werden und die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Brüggen, den 28.06.2018

gez.
Gellen
Bürgermeister

Übersichtskarte



Abl. Krs. Vie. 2018, S. 555

Bekanntmachung der Burggemeinde Brüggens

Bebauungsplan Bra/18 „Im Holtfeld“

Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Für die Aufstellung des Bebauungsplanes Bra/18 „Im Holtfeld“ der Burggemeinde Brüggens wird die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt.

Gegenstand des Bebauungsplanes Bra/18 „Im Holtfeld“ ist die Entwicklung eines neuen Wohngebietes zwischen der Brüggener Straße und dem Gewerbegebiet Holtweg auf der Grundlage des vorliegenden
556

Analyse- und Strukturkonzepts südlich der Solferinostraße.

Der von der Aufstellung des Bebauungsplanes betroffene räumliche Geltungsbereich ist in dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt durch Umrandung kenntlich gemacht.

Während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung werden die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung dargelegt und erläutert. Dabei wird auch Gelegenheit zur Erörterung und Äußerung gegeben.

Zu diesem Zweck besteht in der Zeit vom

13.07.2018 bis einschließlich 17.08.2018

für jedermann Gelegenheit, die Entwurfsunterlagen beim Sachgebiet 2.2 Planung / Bauen / Technik der Burggemeinde Brügggen, Rathaus Brügggen, Zimmer 305/306 (Eingang C), Klosterstraße 38, 41379 Brügggen, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr außer freitags nachmittags) einzusehen.

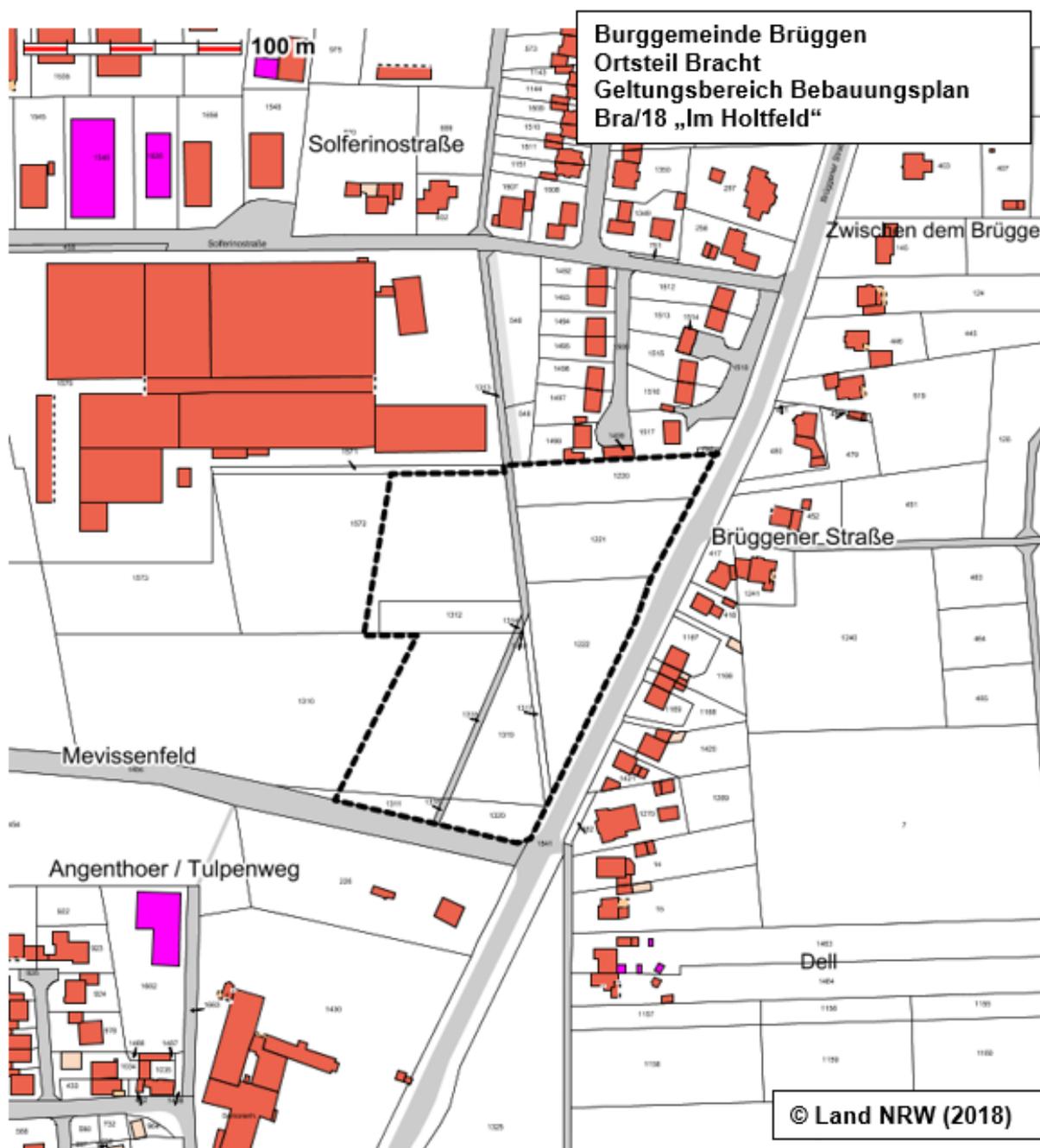
Die Unterlagen stehen auch auf der Webseite der Burggemeinde Brügggen zur Verfügung. Sie können unter dem Pfad www.brueggen.de >> Familie & Leben >> Stadtentwicklung >> Aktuelle Planungen (Link: <https://www.brueggen.de/familie-leben/stadtentwicklung/aktuelle-planungen>) eingesehen und heruntergeladen werden.

Äußerungen zur Planung können während der Beteiligungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der oben genannten Dienststelle vorgebracht werden. Mit Ablauf des 17.08.2018 ist die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung für den Bebauungsplan Bra/18 „Im Holtfeld“ abgeschlossen.

Brügggen, den 28.06.2018

gez.
Gellen
Bürgermeister

Übersichtskarte



Bekanntmachung der Burggemeinde Brüggén

Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 04.06.2018 zwischen den Gemeinden Brüggén und Schwalmthal über die Festsetzung von Elternbeiträgen

Der Kreis Viersen hat die öffentlich-rechtliche Vereinbarung 04.06.2018 zwischen den Gemeinden Brüggén und Schwalmthal über die Festsetzung von Elternbeiträgen gemäß § 24 Abs. 2 i. V. m. § 29 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) am 13.06.2018 aufsichtsbehördlich genehmigt und im Amtsblatt des Kreises Viersen (Ausgabe Nr. 20 vom 21.06.2018) öffentlich bekannt gemacht.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG hingewiesen.

Brüggén, den 25.06.2018

Gez.
Frank Gellen
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 558

Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

Rechtskraft der 6. Änderung (vereinfacht) des Bebauungsplanes Gr 9 „Funkenhof 1988“ gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl I S. 2414)

Der Rat der Gemeinde Grefrath hat am 19.03.2018 die 6. Änderung (vereinfacht) des Bebauungsplanes Gr 9 „Funkenhof 1988“ gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit § 86 BauO NRW und §§ 7 und 41 GO NRW als Satzung beschlossen.

Die Grundzüge der Planung werden durch diese Änderung nicht berührt.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Die Bebauungsplanänderung mit Begründung wird im Bauamt der Gemeinde Grefrath, Rathaus Oedt, Johannes-Girmes-Straße 21, Zimmer 7, während der Dienststunden, und zwar montags von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr, dienstags bis donnerstags von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, freitags von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt der Planänderung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss der Bebauungsplanänderung, Ort und Zeit zur Einsichtnahme sowie die Hinweise aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung, und zwar mit dem Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes für den Kreis Viersen, in dem diese Bekanntmachung erfolgt, tritt die 6. Änderung (vereinfacht) des Bebauungsplanes Gr 9 „Funkenhof 1988“ gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Hinweise:

Gemäß §§ 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 und Abs. 4 und 215 Abs. 1 BauGB sowie § 7 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) wird auf folgendes hingewiesen:

Nach § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 und Abs. 4 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes bei der Aufstellung von Satzungen nach diesem Gesetz unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres und Mängel bei der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Grefrath geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Nach § 7 (6) Satz 1 GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dessen Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Grefrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvor-

schrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grefrath, den 18.06.2018

Der Bürgermeister
gez.
Lommetz



Bekanntmachung der Stadt Kempen

- nachrichtlich -

Wahl der Schiedspersonen für den Bezirk Kempen

Der Rat der Stadt Kempen hat in seiner Sitzung am 16.05.2018 den Schiedsamsbezirk Kempen-West und Kempen-Ost in den Bezirk Kempen umgewandelt. Den neuen Schiedsamsbezirk übernimmt Herr Johannes Fliegen. Frau Hedwig Friedl, Am Stadtgarten 10 in 47906 Kempen, wurde als stellvertretende Schiedsfrau für den Schiedsamsbezirk Kempen gewählt. Der aufsichtsführende Richter des Amtsgerichtes Kempen hat durch Beschluss vom 15.06.2018 die Wahl von Herrn Fliegen als Schiedsmann und die Wahl von Frau Friedl als stellvertretende Schiedsfrau für die Dauer von 5 Jahren für den Schiedsamsbezirk Kempen bestätigt. Die Amtszeit der stellvertretenden Schiedsfrau beginnt am 15.06.2018. Die Amtszeit des bereits für den vorherigen Schiedsamsbezirk Kempen-Ost zuständigen Schiedsmannes Fliegen bleibt unverändert.

Die Wahl des Schiedsmannes und der stellvertretenden Schiedsfrau für den Bezirk Kempen wird hiermit bekannt gemacht.

Kempen, den 21.06.2018

In Vertretung
Gez.
Ferber
(Erster Beigeordneter)

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 560

Bekanntmachung der Stadt Kempen

- nachrichtlich -

Benutzungsordnung für die Stadtbibliothek Kempen vom 09. Dezember 2008 in der Fassung der 6. Änderung vom 3. Juli 2018

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 - GO NW-) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 3. Juli 2018 folgende Benutzungsordnung beschlossen.

§ 1
Allgemeines, Aufgabe, Zweck

Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Kempen im Sinne des § 8 GO NW. Ihre Benutzung richtet sich nach dieser Ordnung. Die Stadtbibliothek dient allen Besuchern zur allgemeinen, beruflichen, kulturellen und schulischen Weiterbildung und zu Freizeit Zwecken. Sie hat die Aufgabe, möglichst alle Bevölkerungsgruppen durch geeignete Medien zu informieren. Die Öffnungszeiten der Stadtbibliothek werden gesondert veröffentlicht.

§ 2
Benutzerkreis

Die Benutzung der Stadtbibliothek ist jedem gestattet, der im Besitz eines gültigen Benutzerausweises ist.

§ 3
Anmeldung, Benutzerausweis

- (1) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines Personalausweises bzw. Passes an. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters auf der Anmeldekarte erforderlich. Der Benutzer erhält einen auf seinen Namen lautenden Ausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Stadtbibliothek bleibt. Bei Nutzung der Stadtbibliothek ist der Benutzerausweis vorzulegen.
- (2) Der Benutzer erklärt sich bei der Anmeldung durch seine Unterschrift damit einverstanden, dass die Stadtbibliothek Kempen nach Maßgabe des Gesetzes zum Schutz vor Missbrauch personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung (Datenschutzgesetz NW) zur Verarbeitung folgender personenbezogener Daten berechtigt ist:
 - Name und Vorname des Benutzers,
 - Geburtsdatum,
 - Anschrift,
 - bei Minderjährigen die entsprechenden Daten eines gesetzlichen Vertreters,
 - Bezeichnung der entliehenen Medien.

Der Benutzer erkennt gleichzeitig die Benutzungs- und die dazu erlassene Gebührenordnung in ihren jeweils gültigen Fassungen an.

- (3) Der Verlust oder die Beschädigung des Ausweises sowie jede Namens- und Anschriftenänderung ist der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen. Bei Verlust oder Beschädigung des Benutzerausweises ist eine Bearbeitungsgebühr für den Ersatzausweis zu entrichten.

§ 4
Ausleihe und Rückgabe,
Verlängerung und Vormerkung von Medien

(1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises können die Medien der Stadtbibliothek Kempen wie folgt ausgeliehen werden:

- Bücher und Medienboxen 28 Tage
- Zeitschriftenhefte, CD – ROMs, Hörbücher, CDs und Audiokassetten 14 Tage
- e-books und e-audios 14 Tage
- DVDs, Konsolenspiele und Non-Book-Charts 7 Tage

Ausgeliehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

(2) Das Kopieren der elektronischen Medien ist untersagt. Für die Ausleihe von DVDs und Konsolenspiele gelten folgende gesonderte Bestimmungen:

- die Bestimmungen der FSK - Altersfreigabe sind zu beachten,
- die CD - ROMs, Konsolenspiele, Hörbücher, CDs und DVDs dürfen nur für private Zwecke benutzt werden, insbesondere nicht für eine öffentliche Vorführung.

(3) Die Zahl der auszuleihenden Medien kann durch die Stadtbibliothek begrenzt werden. Die Stadtbibliothek Kempen ist berechtigt, ausgeliehene Medien aus wichtigem Grund zurückzufordern. Ist ein Benutzer mit der Rückgabe eines Mediums oder der Zahlung von Gebühren in Verzug, wird kein weiteres Medium ausgeliehen.

(4) Liegt keine anderweitige Vormerkung vor, kann die Leihfrist für die ausgeliehenen Medien vor ihrem Ablauf verlängert werden. Die Verlängerung ist vor Ablauf der Leihfrist zu beantragen. Eine Gesamtleihfrist vom Dreifachen der Grundleihfrist (Absatz 1) kann nicht überschritten werden. Verspätete Verlängerungen verursachen Versäumnisgebühren wie in der Gebührenordnung festgesetzt.

Die Stadtbibliothek ist berechtigt, aus wichtigem Grund Medien von einer Verlängerung der Leihfrist auszuschließen.

(5) Im Bestand vorhandene, aber zur Zeit entlehene Medien können vorbestellt werden. Für diese Vormerkung wird eine Gebühr erhoben. Die Stadtbibliothek ist berechtigt, aus wichtigem Grund Medien von einer Vormerkung auszuschließen.

§ 5

Auswärtiger Leihverkehr

Bücher, Zeitschriften und andere Medien, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek Kempen sind, können durch „Auswärtigen Leihverkehr“ nach den hier-

für geltenden Richtlinien (Leihverkehrsordnung der deutschen Bibliotheken) beschafft werden. Hierfür wird eine Gebühr erhoben.

§ 6

Behandlung ausgeliehener Medien, Haftung

(1) Der Benutzer ist verpflichtet, die ausgeliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung, Beschädigung und Verlust zu bewahren. Verlust und Beschädigung eines entliehenen Gegenstandes müssen der Stadtbibliothek unverzüglich mitgeteilt werden. Der Benutzer ist schadensersatzpflichtig. Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, ist auch der eingetragene Benutzer haftbar. Bei Minderjährigen haftet der gesetzliche Vertreter im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

(2) Außer für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit haftet die Stadt Kempen nicht für eventuelle Schäden, die durch die Benutzung ausgeliehener Medien entstehen können. Dies gilt insbesondere für die Benutzung ausgeliehener Software sowie für Schäden durch defekte DVDs, Konsolenspiele, CDs und Audiokassetten. Für die Einhaltung der geltenden urheberrechtlichen Bestimmungen haftet der Benutzer.

(3) Außer für Vorsatz und Fahrlässigkeit haftet die Stadt Kempen nicht für verlorene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände, die von Besuchern oder Benutzern in die Räume der Stadtbibliothek eingebracht wurden.

(4)

§ 7

Versäumnisgebühr

Nach Überschreiten der Leihfrist wird der Benutzer schriftlich gemahnt. Es ist eine Versäumnisgebühr zu zahlen. Die Versäumnisgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die Leihfrist überschritten worden ist, der Benutzer jedoch keine schriftliche Mahnung erhalten hat.

§ 8

Internet - Arbeitsplätze

(1) Der Benutzer kann die Internet- und **WLAN**-Arbeitsplätze in der Stadtbibliothek gegen gesonderte Anmeldung ohne weitere Gebühren nutzen. **Gästen ohne Benutzerausweis steht der WLAN-Zugang ebenfalls zur Verfügung. Für die Benutzung durch Gäste wird eine Gebühr**

in Form eines Tagesausweises erhoben.

- (2) Da im Internet **und im WLAN** Daten ungesichert übermittelt werden, übernimmt die Stadtbibliothek keinerlei Haftung für möglichen Missbrauch persönlicher Daten des Benutzers.
- (3) Beim Kopieren oder Ausdrucken von Texten, Bildern, Software etc. ist das Urheberrecht zu beachten.
- (4) Die Stadtbibliothek übernimmt keinerlei Verantwortung für die Inhalte und die Verfügbarkeit von Angeboten Dritter im Internet **und im WLAN**.
- (5) Es ist untersagt, Nachrichten, Beiträge oder sonstige Daten zu versenden, deren Inhalt rechtswidrig, beleidigend, gegen die guten Sitten verstößend ist. Es ist weiterhin untersagt, sich über den Internet-Arbeitsplatz **oder über das WLAN** Zugang zu rechtswidrigen, beleidigenden oder gegen die guten Sitten verstößenden Inhalten zu verschaffen. Die Stadtbibliothek stellt einen installierten Browser in Standardkonfiguration ohne e - mail - client zur Verfügung. Es besteht kein Anspruch auf zusätzlich installierte „PLUG INs“.
- (6) Auf den Rechnern der Stadtbibliothek darf mitgebrachte oder aus dem Internet heruntergeladene Software weder installiert noch ausgeführt werden. Manipulation an den Rechnern, insbesondere Veränderungen der Konfiguration, des Betriebssystems oder der Anwendungssoftware, sind untersagt.
- (7) Der Benutzer haftet für den durch Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen entstehenden Schaden. Bei Minderjährigen haftet der gesetzliche Vertreter im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Der Benutzer kann von der weiteren Nutzung der Rechner ausgeschlossen werden.
- (8) **Es besteht kein Anspruch auf die ständige Verfügbarkeit der technischen Infrastruktur. Die Bibliothek kann die Nutzungsdauer des Internet oder des WLAN beschränken.**

§ 9 Hausrecht

- (1) In den Räumen der Stadtbibliothek ist Ruhe zu halten. Rauchen ist nicht gestattet. Zum sofortigen Verzehr gedachte Speisen dürfen nicht mitgebracht werden. Tiere (ausgenommen Führhunde für Blinde), Fahrräder und Rollschuhe dürfen ebenfalls nicht mit in das Gebäude der Stadtbibliothek gebracht werden.

- (2) Dem Personal der Stadtbibliothek steht das Hausrecht zu.
- (3) Ausgeliehene Medien dürfen durch einen Bediensteten der Stadt Kempen eingezogen werden.

§ 10 Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen, können von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden. Der Benutzerausweis ist in diesem Fall unverzüglich zurückzugeben.

Die Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Kempen tritt am 5. Juli 2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 03.07.2018

Gez.
(Rübo)
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 560

Bekanntmachung der Stadt Kempen

- nachrichtlich -

Satzung der Stadt Kempen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder und der Kindertagespflege sowie der außerunterrichtlichen Ange-

bote in der Offenen Ganztagschule (Elternbeitragsatzung) vom 06.07.2016 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 03.07.2018

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW, S. 712), des § 90 Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe – vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I, S. 3134) und des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30. Oktober 2007 (GV NRW S. 462) und des § 9 Abs. 3 Schulgesetz für das Land Nordrhein – Westfalen (SchulG NRW) vom 15. Februar 2005 (GV NRW S. 102) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Kempen am 03.07.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Art der Beiträge

- (1) Die Stadt Kempen erhebt als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe, soweit nicht nach § 23 KiBiz i.V.m. 21d Abs. 1 KiBiz eine abweichende Zuständigkeit gegeben ist, einen monatlich zu entrichtenden öffentlich-rechtlichen Beitrag (Elternbeitrag) für
 - a) die Inanspruchnahme einer Tageseinrichtung für Kinder im Bereich der Stadt Kempen,
 - b) die Inanspruchnahme von außerunterrichtlichen Angeboten in Offenen Ganztagschulen im Primarbereich im Bereich der Stadt Kempen und
 - c) die Inanspruchnahme des Angebotes der Förderung in Kindertagespflege im Bereich der Stadt Kempen nach §§ 4 Abs. 1, 17 Abs. 1 und 2 sowie 18 Abs. 5 KiBiz bei einer Mindestbetreuung von 15 Stunden wöchentlich. Betreuungszeiten, die unter 15 Stunden liegen, werden dann anerkannt, wenn sie als Ergänzung zu einer Betreuung in einer Tageseinrichtung oder der Offenen Ganztagschule erforderlich sind.
- (2) Für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen für Kinder außerhalb der Stadt Kempen erhebt die Stadt Kempen Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung, soweit ihre Zuständigkeit nach § 23 KiBiz i.V.m. § 21d Abs. 1 KiBiz gegeben ist.

§ 2 Beitragspflicht

- (1) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Elternbeiträge für die Betreuungsangebote im Sinne des § 1 Abs. 1 zu

entrichten. Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Beiträge werden für jeden Monat erhoben, für den ein rechtsverbindlicher Betreuungsvertrag für die in § 1 geregelten Betreuungsangebote besteht. Die Beitragspflicht für die Inanspruchnahme einer Tageseinrichtung für Kinder und die Offene Ganztagschule entsteht mit dem vertraglich vereinbarten Betreuungsbeginn. Die Beitragspflicht für die Inanspruchnahme von Leistungen der Kindertagespflege beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Jugendamt der Tagespflegeperson ihre laufende Geldleistung erstmalig gewährt und endet mit Ablauf des letzten Monats, für den die Geldleistung gewährt wird.
- (3) Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung oder der Offenen Ganztagschule oder Ausfallzeiten der Tagespflegeperson nicht berührt. Sie besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Platzes in einer der Betreuungsformen nach § 1.
- (4) Der Elternbeitrag wird für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtung und der Kindertagespflege nach den vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden erhoben. Beitragszeitraum für die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung und in einer Offenen Ganztagschule ist das Kindergartenjahr bzw. Schuljahr.
- (5) Bei kombinierter Betreuung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung und in Kindertagespflege, sind die jeweiligen Elternbeiträge und somit gesamten Betreuungsstunden in vollem Umfang - gemäß Anlage zu § 3 Abs. 1, Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege - zu zahlen.
- (6) Bei vorübergehenden Unterbrechungen oder Einschränkungen der Betreuung, die von der Stadt Kempen nicht zu vertreten sind, insbesondere durch Betriebsstörungen, Naturereignisse oder Ähnliches haben die Zahlungspflichtigen keinen Anspruch auf Minderung des Beitrages.

§ 3 Elternbeiträge

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung, die Bestandteil der Satzung ist.
- (2) Pflegeeltern im Sinne des § 33 Sozialgesetzbuch

VIII zahlen keinen Elternbeitrag. Lebt ein oder mehrere Kinder nicht in häuslicher Gemeinschaft mit einer Person gemäß § 2 Abs. 1 (Heimerziehung im Sinne des § 34 Sozialgesetzbuch VIII) ist ebenfalls kein Elternbeitrag zu zahlen.

- (3) Die Inanspruchnahme von Angeboten in einer Kindertageseinrichtung durch Kinder, die am 01.08. des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Werden Kinder aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Abs. 3 Schulgesetz NRW für ein Jahr zurückgestellt, so beträgt die Elternbeitragsfreiheit nach Satz 1 ausnahmsweise zwei Jahre (§ 23 Abs. 3 Satz 3 KiBiz).
- (4) Besuchen mehr als ein Kind der Eltern oder von Personen, die nach § 2 Abs. 1 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder, OGS, oder wird ein Geschwisterkind in Tagespflege gem. §§ 22 ff SGB VIII in der Stadt Kempen betreut, so wird für das Kind, für das sich nach dem Einkommen und der Betreuungsart der höchste Beitrag ergibt, der volle Regelbeitrag erhoben. Für das Kind, für das sich nach dem Einkommen und der Betreuungsart der zweithöchste Beitrag ergibt, reduziert sich der Beitrag auf 50 % des Regelbeitrages. Für jedes weitere Kind ist die Kindertageseinrichtung, OGS oder Tagespflege gänzlich beitragsfrei.
- (5) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen der Stadt Kempen schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage zu dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angabe der Einkommenshöhe und ohne Vorlage der geforderten Einkommensnachweise ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen. Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Die Stadt Kempen ist -ungeachtet dieser Verpflichtung- berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen regelmäßig zu überprüfen.
- (6) Ab dem Kindergartenjahr 2016/2017 und dem Schuljahr 2018/2019 erhöhen sich die Elternbeiträge analog der kommunalen Finanzierungsanteile – jeweils kaufmännisch auf volle Eurobeträge gerundet.

§ 4 Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Sum-

me der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) und vergleichbaren Einkünften die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einnahmen, Einnahmen aus geringfügiger Beschäftigung gem. § 40a EStG, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

- (2) Das Kindergeld nach dem EStG und dem Bundeskindergeldgesetz und den entsprechenden Vorschriften, das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sowie der Mindestbeitrag des Elterngeldes nach dem Bundeselterngeld- und Elternteilzeitgesetz werden nicht als Einkommen berücksichtigt.
- (3) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu, oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach Absatz 1 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats hinzuzurechnen.
- (4) Für das dritte und jedes weitere Kind einer Familie, die in einer Haushaltsgemeinschaft leben, sind die nach § 32 Abs. 6 EStG zu gewährenden Freibeträge von dem nach Absatz 1 ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (5) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend davon ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Einstufung in eine höhere Einkommensgruppe

führen können, sind unverzüglich anzugeben. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt.

§ 5 Erlass

Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nach § 90 Abs. 3 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes nicht zuzumuten und der Besuch des Betreuungsangebotes zum Wohl des betreffenden Kindes erforderlich ist. Darüber hinaus kann im Einzelfall der Elternbeitrag erlassen werden, wenn das Betreuungsangebot aus erzieherischen Gründen, in Anlehnung an § 27 SGB VIII, erforderlich ist.

§ 6 Fälligkeit

Die Elternbeiträge sind zum Ersten eines jeden Monats im Voraus zu entrichten.

§ 7 Beitreibung

Die Elternbeiträge können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW vom 19. Februar 2003 in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 8 Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig im Sinne des §20 Absatz 2b Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) handelt, wer die in § 3 dieser Satzung bezeichneten Angaben sowie Unterlagen unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 9 Verfahren

Die Elternbeiträge werden von der Stadt Kempen als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erhoben. Zu diesem Zweck teilt der Träger der Einrichtung ihm die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Betreuungszeiten bzw. Buchungszeiten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben zu dessen Eltern oder Erziehungsberechtigten mit.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum **01.08.2018** in Kraft. Die Satzung in der Fassung vom 07.09.2016, inklusive der dazugehörigen Anlagen, tritt hiermit außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 03.07.2018

Gez.
(Rübo)
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Anlage zu § 3 Abs. 1 der Elternbeitragsatzung über die Erhebung von Elternbeiträgen vom 06.07.2016 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 03.07.2018

01.08.18 - 31.07.19		Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen monatliche Kostenbeiträge nach Jahreseinkommen											
		Kinder bis vollendetem 2. Lebensjahr in Kindertageseinrichtung						Kinder ab vollendetem 2. Lebensjahr in Kindertageseinrichtung					
		wöchentliche Betreuungszeit (Gruppentyp)						wöchentliche Betreuungszeit (Gruppentyp)					
Stufe	Jahreseinkommen gem. § 4	25* (I/a)	35 (I/b)	45 (I/c)	25* (I/IIa)	35 (I/IIb)	45 (I/IIc)	25* (I/IIIa)	35 (I/IIIb)	45 (I/IIId)	25* (I/IIIc)	35 (I/IIId)	45 (I/IIId)
0	bis 20.000,-	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
1	bis 25.000,-	36 €	46 €	63 €	28 €	34 €	49 €	28 €	34 €	49 €	34 €	49 €	73 €
2	bis 30.000,-	52 €	69 €	96 €	40 €	49 €	73 €	40 €	49 €	73 €	49 €	73 €	100 €
3	bis 35.000,-	70 €	94 €	125 €	52 €	66 €	100 €	52 €	66 €	100 €	66 €	100 €	122 €
4	bis 40.000,-	88 €	114 €	157 €	66 €	82 €	122 €	66 €	82 €	122 €	82 €	122 €	146 €
5	bis 45.000,-	105 €	137 €	186 €	79 €	100 €	146 €	79 €	100 €	146 €	100 €	146 €	172 €
6	bis 50.000,-	121 €	162 €	217 €	94 €	114 €	172 €	94 €	114 €	172 €	114 €	172 €	196 €
7	bis 55.000,-	139 €	183 €	249 €	105 €	131 €	196 €	105 €	131 €	196 €	131 €	196 €	219 €
8	bis 60.000,-	157 €	206 €	280 €	117 €	146 €	219 €	117 €	146 €	219 €	146 €	219 €	245 €
9	bis 65.000,-	174 €	229 €	312 €	131 €	165 €	245 €	131 €	165 €	245 €	165 €	245 €	269 €
10	bis 70.000,-	191 €	251 €	342 €	143 €	180 €	269 €	143 €	180 €	269 €	180 €	269 €	291 €
11	bis 75.000,-	208 €	274 €	373 €	157 €	196 €	291 €	157 €	196 €	291 €	196 €	291 €	318 €
12	bis 80.000,-	225 €	297 €	404 €	171 €	211 €	318 €	171 €	211 €	318 €	211 €	318 €	341 €
13	bis 85.000,-	243 €	320 €	434 €	182 €	229 €	341 €	182 €	229 €	341 €	229 €	341 €	365 €
14	bis 90.000,-	260 €	342 €	467 €	196 €	245 €	365 €	196 €	245 €	365 €	245 €	365 €	390 €
15	bis 95.000,-	277 €	364 €	496 €	208 €	260 €	390 €	208 €	260 €	390 €	260 €	390 €	413 €
16	bis 100.000,-	293 €	388 €	529 €	220 €	277 €	413 €	220 €	277 €	413 €	277 €	413 €	438 €
17	bis 105.000,-	312 €	410 €	558 €	235 €	291 €	438 €	235 €	291 €	438 €	291 €	438 €	464 €
18	bis 110.000,-	329 €	433 €	589 €	248 €	311 €	464 €	248 €	311 €	464 €	311 €	464 €	487 €
19	bis 115.000,-	345 €	457 €	621 €	260 €	325 €	487 €	260 €	325 €	487 €	325 €	487 €	510 €
20	bis 120.000,-	362 €	479 €	651 €	274 €	341 €	510 €	274 €	341 €	510 €	341 €	510 €	537 €
21	bis 125.000,-	381 €	501 €	683 €	285 €	357 €	537 €	285 €	357 €	537 €	357 €	537 €	559 €
22	über 125.000,-	398 €	523 €	714 €	299 €	362 €	559 €	299 €	362 €	559 €	362 €	559 €	

* als Betreuungsangebot bis zu 25 Stunden gelten Angebote mit entsp. Stundenzahl und Vormittagsbetreuung in der Zeit bis 12.30 Uhr

01.08.18 - 31.07.19		Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen monatliche Kostenbeiträge nach Jahreseinkommen											
		Kinder bis vollendetem 2. Lebensjahr in Kindertageseinrichtung						Kinder ab vollendetem 2. Lebensjahr in Kindertageseinrichtung					
		wöchentliche Betreuungszeit (Gruppentyp)						wöchentliche Betreuungszeit (Gruppentyp)					
Stufe	Jahreseinkommen	25* (I/a)	35 (I/b)	45 (I/c)	25* (I/IIa)	35 (I/IIb)	45 (I/IIc)	25* (I/IIIa)	35 (I/IIIb)	45 (I/IIId)	25* (I/IIIc)	35 (I/IIId)	45 (I/IIId)
0	bis 20.000,-	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
1	bis 25.000,-	36 €	46 €	63 €	28 €	34 €	49 €	28 €	34 €	49 €	34 €	49 €	73 €
2	bis 30.000,-	52 €	69 €	96 €	40 €	49 €	73 €	40 €	49 €	73 €	49 €	73 €	100 €
3	bis 35.000,-	70 €	94 €	125 €	52 €	66 €	100 €	52 €	66 €	100 €	66 €	100 €	122 €
4	bis 40.000,-	88 €	114 €	157 €	66 €	82 €	122 €	66 €	82 €	122 €	82 €	122 €	146 €
5	bis 45.000,-	105 €	137 €	186 €	79 €	100 €	146 €	79 €	100 €	146 €	100 €	146 €	172 €
6	bis 50.000,-	121 €	162 €	217 €	94 €	114 €	172 €	94 €	114 €	172 €	114 €	172 €	196 €
7	bis 55.000,-	139 €	183 €	249 €	105 €	131 €	196 €	105 €	131 €	196 €	131 €	196 €	219 €
8	bis 60.000,-	157 €	206 €	280 €	117 €	146 €	219 €	117 €	146 €	219 €	146 €	219 €	245 €
9	bis 65.000,-	174 €	229 €	312 €	131 €	165 €	245 €	131 €	165 €	245 €	165 €	245 €	269 €
10	bis 70.000,-	191 €	251 €	342 €	143 €	180 €	269 €	143 €	180 €	269 €	180 €	269 €	291 €
11	bis 75.000,-	208 €	274 €	373 €	157 €	196 €	291 €	157 €	196 €	291 €	196 €	291 €	318 €
12	bis 80.000,-	225 €	297 €	404 €	171 €	211 €	318 €	171 €	211 €	318 €	211 €	318 €	341 €
13	bis 85.000,-	243 €	320 €	434 €	182 €	229 €	341 €	182 €	229 €	341 €	229 €	341 €	365 €
14	bis 90.000,-	260 €	342 €	467 €	196 €	245 €	365 €	196 €	245 €	365 €	245 €	365 €	390 €
15	bis 95.000,-	277 €	364 €	496 €	208 €	260 €	390 €	208 €	260 €	390 €	260 €	390 €	413 €
16	bis 100.000,-	293 €	388 €	529 €	220 €	277 €	413 €	220 €	277 €	413 €	277 €	413 €	438 €
17	bis 105.000,-	312 €	410 €	558 €	235 €	291 €	438 €	235 €	291 €	438 €	291 €	438 €	464 €
18	bis 110.000,-	329 €	433 €	589 €	248 €	311 €	464 €	248 €	311 €	464 €	311 €	464 €	487 €
19	bis 115.000,-	345 €	457 €	621 €	260 €	325 €	487 €	260 €	325 €	487 €	325 €	487 €	510 €
20	bis 120.000,-	362 €	479 €	651 €	274 €	341 €	510 €	274 €	341 €	510 €	341 €	510 €	537 €
21	bis 125.000,-	381 €	501 €	683 €	285 €	357 €	537 €	285 €	357 €	537 €	357 €	537 €	559 €
22	über 125.000,-	398 €	523 €	714 €	299 €	362 €	559 €	299 €	362 €	559 €	362 €	559 €	

Anlage zu § 3 Abs. 1 der Elternbeitragsatzung über die Erhebung von Elternbeiträgen vom 06.07.2016 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 03.07.2018

01.08.18 - 31.07.19 Stunde(n)/ Woche	Betreuung von Kindern in Kindertagespflege monatliche Kostenbeiträge nach Jahreseinkommen												
	20.000 €	25.000 €	30.000 €	35.000 €	40.000 €	45.000 €	50.000 €	55.000 €	60.000 €	65.000 €	70.000 €		
bis 15	0 €	30 €	43 €	61 €	75 €	90 €	101 €	116 €	132 €	144 €	160 €		
bis 17	0 €	31 €	45 €	63 €	78 €	94 €	105 €	121 €	136 €	150 €	167 €		
bis 19	0 €	32 €	46 €	65 €	80 €	97 €	109 €	126 €	141 €	157 €	173 €		
bis 21	0 €	34 €	48 €	66 €	83 €	99 €	112 €	131 €	145 €	163 €	178 €		
bis 23	0 €	35 €	49 €	68 €	85 €	102 €	116 €	135 €	152 €	169 €	185 €		
bis 25	0 €	36 €	52 €	70 €	88 €	105 €	121 €	139 €	157 €	174 €	191 €		
bis 27	0 €	38 €	57 €	75 €	95 €	111 €	130 €	147 €	168 €	184 €	204 €		
bis 29	0 €	40 €	60 €	80 €	100 €	117 €	137 €	158 €	177 €	196 €	214 €		
bis 31	0 €	42 €	63 €	83 €	104 €	123 €	144 €	167 €	185 €	206 €	228 €		
bis 33	0 €	44 €	66 €	88 €	109 €	131 €	153 €	175 €	196 €	216 €	240 €		
bis 35	0 €	46 €	69 €	94 €	114 €	137 €	162 €	183 €	206 €	229 €	251 €		
bis 37	0 €	49 €	73 €	100 €	122 €	146 €	173 €	197 €	219 €	246 €	269 €		
bis 39	0 €	54 €	80 €	106 €	132 €	158 €	183 €	209 €	236 €	261 €	286 €		
bis 41	0 €	57 €	84 €	111 €	139 €	168 €	196 €	221 €	251 €	278 €	307 €		
bis 43	0 €	60 €	91 €	117 €	147 €	177 €	207 €	236 €	266 €	293 €	324 €		
bis 45	0 €	63 €	96 €	125 €	157 €	186 €	217 €	249 €	280 €	312 €	342 €		
bis 47	0 €	67 €	102 €	134 €	169 €	200 €	234 €	266 €	300 €	332 €	366 €		
bis 49	0 €	70 €	108 €	142 €	179 €	213 €	249 €	283 €	320 €	354 €	392 €		
bis 51	0 €	75 €	113 €	150 €	190 €	226 €	263 €	300 €	340 €	376 €	415 €		
über 51	0 €	79 €	119 €	161 €	202 €	241 €	279 €	319 €	358 €	399 €	439 €		

01.08.18 - 31.07.19 Stunde(n) / Woche	Betreuung von Kindern in Kindertagespflege monatliche Kostenbeiträge nach Jahreseinkommen															
	75.000 €	80.000 €	85.000 €	90.000 €	95.000 €	100.000 €	105.000 €	110.000 €	115.000 €	120.000 €	125.000 €	über				
					bis											
bis 15	173 €	187 €	202 €	218 €	234 €	248 €	261 €	276 €	288 €	304 €	321 €	335 €				
bis 17	181 €	196 €	209 €	228 €	243 €	256 €	271 €	285 €	300 €	315 €	333 €	348 €				
bis 19	187 €	203 €	216 €	236 €	251 €	266 €	281 €	297 €	313 €	327 €	344 €	359 €				
bis 21	194 €	210 €	226 €	245 €	259 €	276 €	289 €	308 €	323 €	339 €	356 €	373 €				
bis 23	202 €	216 €	235 €	252 €	268 €	284 €	300 €	319 €	334 €	351 €	367 €	386 €				
bis 25	208 €	225 €	243 €	260 €	277 €	293 €	312 €	329 €	345 €	362 €	381 €	398 €				
bis 27	220 €	241 €	258 €	277 €	294 €	314 €	331 €	350 €	367 €	387 €	404 €	422 €				
bis 29	235 €	254 €	274 €	291 €	313 €	331 €	350 €	369 €	390 €	409 €	428 €	448 €				
bis 31	248 €	268 €	287 €	311 €	330 €	350 €	369 €	392 €	412 €	432 €	453 €	473 €				
bis 33	260 €	282 €	305 €	325 €	347 €	367 €	390 €	412 €	433 €	456 €	478 €	499 €				
bis 35	274 €	297 €	320 €	342 €	364 €	388 €	410 €	433 €	457 €	479 €	501 €	523 €				
bis 37	293 €	319 €	342 €	366 €	391 €	415 €	438 €	466 €	488 €	512 €	538 €	561 €				
bis 39	314 €	340 €	365 €	392 €	417 €	443 €	470 €	496 €	521 €	549 €	573 €	599 €				
bis 41	333 €	361 €	389 €	416 €	443 €	472 €	499 €	527 €	556 €	581 €	611 €	637 €				
bis 43	352 €	384 €	412 €	440 €	471 €	500 €	530 €	558 €	587 €	617 €	646 €	676 €				
bis 45	373 €	404 €	434 €	467 €	496 €	529 €	558 €	589 €	621 €	651 €	683 €	714 €				
bis 47	400 €	432 €	466 €	499 €	533 €	565 €	597 €	631 €	663 €	698 €	730 €	765 €				
bis 49	425 €	461 €	495 €	534 €	567 €	605 €	637 €	673 €	708 €	744 €	779 €	815 €				
bis 51	453 €	489 €	525 €	565 €	604 €	641 €	679 €	715 €	751 €	790 €	828 €	867 €				
über 51	479 €	517 €	556 €	598 €	637 €	680 €	717 €	757 €	794 €	837 €	876 €	917 €				

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Aufstellung der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bereich Westlich Im Windfang) im Stadtteil Hinsbeck

Der Rat der Stadt Nettetal hat in seiner Sitzung am 13.03.2018 die Aufstellung der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bereich Westlich Im Windfang) beschlossen.

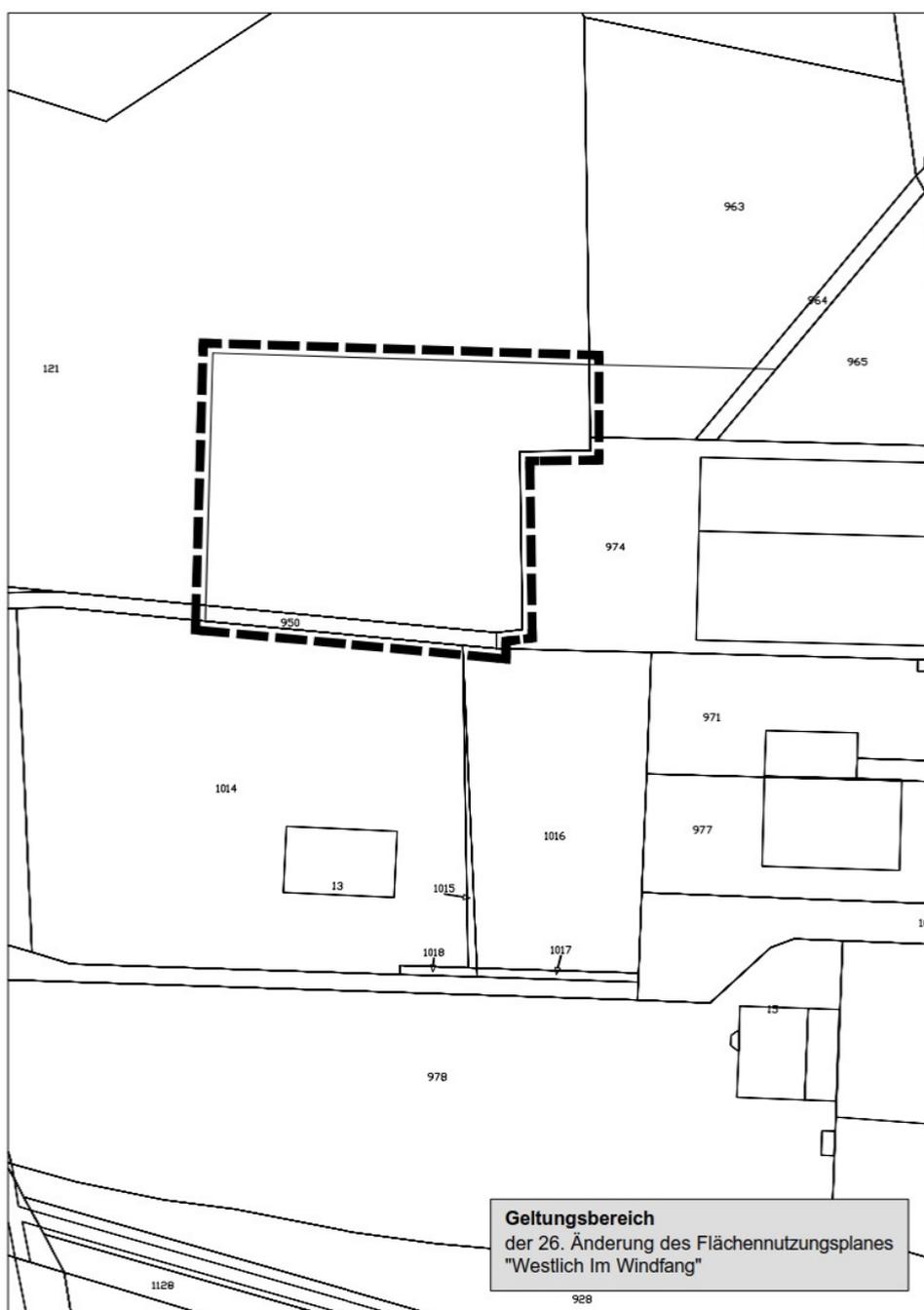
Das Plangebiet befindet sich nördlich des Stadtteilzentrums Lobberich, westlich der Straße Im Windfang.

Ziel der Planung ist das Ermöglichen einer Erweiterung der Betriebsfläche eines langjährig ortsansässigen Familienbetriebes auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung. Etwa 0,5 ha landwirtschaftliche Fläche soll zukünftig als gewerbliche Baufläche dargestellt werden.

Der Geltungsbereich ist auf dem beigefügten Lageplan gekennzeichnet.

Nettetal, den 28.06.2018

gez. Wagner
Bürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Nettetal

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Am: Donnerstag, 12.07.2018

Um: 18:00 Uhr

Im: **Ratssaal Eingang A/C des Rathauses
Nettetal, Doerkesplatz 11, 1. OG**

Sitzung: **30. Sitzung des Rates**

Tagesordnung Rat

TOP Betreff

- N 1 Mitteilungen der Verwaltung
- N 2 Beschlüsse aus den Fachausschüssen
- N 3 Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 GO NRW
- N 4 Verlängerung eines durch die Stadt verbürgten Darlehensvertrages der Städt. Krankenhaus GmbH
- N 5 Grundstücksangelegenheiten
- N 6 Anfragen von Ratsmitgliedern gem. § 22 der Geschäftsordnung

- Ö 7 Mitteilungen der Verwaltung
- Ö 8 Beschlüsse aus den Fachausschüssen
- Ö 8.1 Antrag der CDU-Fraktion auf Einrichtung einer Radwegeverbindung auf der Wevelinghover Straße von der Straße Rosental bis zum Stern
- Ö 8.2 Antrag der Fraktion Bündnis 90 /Die Grünen bei den nächsten Ausschreibungen für eigengenutzte Transporter Emissionsfreiheit aufzunehmen. Zudem ist die Förderfähigkeit hierfür sowie für die erforderliche Infrastruktur zu prüfen
- Ö 8.3 Antrag der SPD-Fraktion vom 10.12.2017 auf kostenlose Zurverfügungstellung von Feuerwehr-Aufklebern
- Ö 8.4 Antrag der SPD-Fraktion vom 13.02.2018 auf Freistellung von Parkplätzen am Nettetaler Krankenhaus

- Ö 9 Anfragen und Anträge aus den Fraktionen; hier: Anträge der WIN-Fraktion zur zukünftigen Verwaltungsorganisation und zur Bestellung des allgemeinen Vertreters/der allgemeinen Vertreterin

- Ö 10 Verwaltungsorganisation in Nettetal; hier: Ausschreibung der Stelle der/des Ersten Beigeordneten

- Ö 11 Ausschuss- und Gremienbesetzungen
- Ö 11.1 hier: Nebenamtlicher Geschäftsführer der Krankenhaus Nettetal GmbH: Abberufung von Armin Schönfelder
- Ö 11.2 hier: Nachbenennung eines stellvertretenden beratenden Mitgliedes für den Jugendhilfeausschuss

- Ö 12 Beschluss einer Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer in der Stadt Nettetal

- Ö 13 Sanierungsstau auf den Sportplätzen Leuth, Schaag und Lobberich

- Ö 14 Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe für die schulische Inklusion

- Ö 15 Jahresabschluss 2016 des NetteBetriebes; hier: Entlastung des Betriebsausschusses

- Ö 16 Jahresabschluss 2017 der Stadt Nettetal
- Ö 16.1 Jahresabschluss 2017 der Stadt Nettetal; hier: Einbringung des Entwurfes
- Ö 16.2 Jahresabschluss 2017 der Stadt Nettetal; hier: über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

- Ö 17 Bestätigung des Gesamtabschlusses zum 31.12.2015 und des Gesamtlageberichts für das Haushaltsjahr 2015 und Entlastung des Bürgermeisters

- Ö 18 Beratung des Berichts der Gemeindeprüfungsanstalt zur Prüfung der Staatszuweisungen im Jahr 2018

- Ö 19 10. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bereich Östlich Dülkener Straße)
1) Ergebnis der Offenlage gemäß § 3 (2) BauGB
2) Beschluss

- Ö 20 17. Änderung des Flächennutzungsplanes (Bereich Glabbach)
1) Ergebnis der Offenlage gemäß § 3 (2) BauGB
2) Beschluss

- Ö 21 3. Änderung des Bebauungsplanes Ka-63 „Südlich Buschstraße“
1) Ergebnis der Offenlage gemäß § 13 a BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB
2) Satzungsbeschluss

- Ö 22 1. Änderung Bebauungsplan Ka-223 „VeNeTe I“
 1) Aufstellungsbeschluss gemäß § 13a BauGB
 2) Durchführung des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 (2) BauGB
- Ö 23 Bebauungsplan Ka-275 „Wallstraße“
 1) Aufstellungsbeschluss gemäß § 13a BauGB
 2) Durchführung des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 Abs. 2 BauGB
- Ö 24 Bebauungsplan Lo-155 „Östlich De-Ball-Straße“
 1) Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 04.11.1980
 2) Aufstellungsbeschluss gemäß § 13a BauGB
- Ö 25 Anfragen von Ratsmitgliedern gem. § 22 der Geschäftsordnung;
 hier: Anfrage der WIN-Fraktion zur Parkplatzsituation bei SC Union Nettetal
- Ö 26 Verabschiedung des Ersten Beigeordneten Herrn Armin Schönfelder

Zu der öffentlichen Sitzung hat jedermann Zutritt.

Nettetal, den 29.06.2018

gez. Wagner
 Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 571

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

Lärmaktionsplan Stufe 3 der Gemeinde Niederkrüchten

- Information und Beteiligung der Öffentlichkeit -

Im Rahmen der Lärmaktionsplanung der 3. Runde sind regionale, nationale oder grenzüberschreitende Hauptverkehrsstraßen (Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Landesstraßen) mit mehr als 30 Mio. Kfz pro Jahr (DTV >8.200 Kfz) zu betrachten. In der Gemeinde Niederkrüchten sind dementsprechend folgende Bereiche kartiert worden:

- A 52 im Gemeindegebiet,
- B 221 nördliche Gemeindegrenze bis L 126,
- L 372 Mönchengladbacher Straße von Steinkenrather Weg bis Straße An der Beek.

Gegenüber der 2. Runde kommt in der 3. Runde auf 572

der B 221 der Abschnitt Hochstraße bis L 126 sowie der Teilabschnitt der L 372, Steinkenrather Weg bis Straße An der Beek, hinzu, da diese Straßenabschnitte bei der bundesweiten Zählung von 2015 eine Zunahme des Kfz-Verkehrs zu verzeichnen haben. Für die kartierten Bereiche sind im Entwurf des Lärmaktionsplanes Maßnahmenempfehlungen zur Lärmreduzierung aufgenommen worden.

Zu diesem Lärmaktionsplan der Gemeinde Niederkrüchten wird das Verfahren der Beteiligung der Öffentlichkeit auf der Grundlage des § 47 d Abs. 3 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) durchgeführt.

Der Entwurf des Lärmaktionsplanes kann in der Zeit vom

16. Juli 2018 bis einschließlich 24. August 2018

im Fachbereich II, - Planen, Bauen, Umwelt -, der Gemeindeverwaltung Niederkrüchten, Rathaus Elmpt, Laurentiusstr.19, Zimmer 2, während folgender Dienststunden eingesehen werden:
 Montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie mittwochs von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Während des Beteiligungszeitraums ist der Entwurf des Lärmaktionsplanes zudem auf der Internetseite der Gemeinde Niederkrüchten unter folgendem Link einzusehen:

<http://www.niederkruechten.de/de/inhalt/aktuelle-planverfahren>

Für die betroffenen Bürger findet zudem eine offene Bürgersprechstunde statt, in dem zur konkreten Betroffenheit durch die kartierten Lärmachsen eine Beratung erfolgen kann.

Die Bürgersprechstunde findet statt am

**Montag, den 30. Juli 2018,
 von 16.00 bis 18.00 Uhr,**

im Rathaus der Gemeinde Niederkrüchten, Sitzungssaal, Laurentiusstr. 19, 41372 Niederkrüchten.

Äußerungen zum Entwurf des Lärmaktionsplanes können während der Bürgersprechstunde sowie in der Zeit vom 16. Juli 2018 bis einschließlich 24. August 2018 schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Mit Ablauf des 24. August 2018 ist das Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung abgeschlossen. Nach Ablauf der Auslegungsfrist wird der Rat der Gemeinde

Niederkrüchten über die fristgemäß vorgebrachten Anregungen beschließen.

Niederkrüchten, den 27. Juni 2018

Der Bürgermeister
Gez. Wassong

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 572

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

Aufstellung und frühzeitige Beteiligung der 64. Änderung des Flächennutzungsplanes „Bestattungswald“

I. Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 26. Juni 2018 gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) beschlossen, die 64. Änderung des Flächennutzungsplanes „Bestattungswald“ aufzustellen.

Ziel der Planung ist die Einrichtung eines Bestattungswaldes im Elmpter Wald.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Rates der Gemeinde Niederkrüchten zur Aufstellung der 64. Änderung des Flächennutzungsplanes „Bestattungswald“ vom 26.06.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 16 der Hauptsatzung der Gemeinde Niederkrüchten.

II. Frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 26. Juni 2018 die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zur 64. Änderung des Flächennutzungsplanes „Bestattungswald“ gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) beschlossen.

Die 64. Änderung des Flächennutzungsplanes „Bestattungswald“ kann in der Zeit vom

16. Juli 2018 bis einschließlich 17. August 2018

im Fachbereich II, - Planen, Bauen, Umwelt -, der Gemeindeverwaltung Niederkrüchten, Rathaus Elmpt, Laurentiusstr.19, Zimmer 2, während folgender Dienststunden eingesehen werden:

Montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie mittwochs von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Während des Beteiligungszeitraums sind die Planunterlagen zudem auf der Internetseite der Gemeinde Niederkrüchten unter folgendem Link einzusehen:

<http://www.niederkruechten.de/de/inhalt/aktuelle-planverfahren>

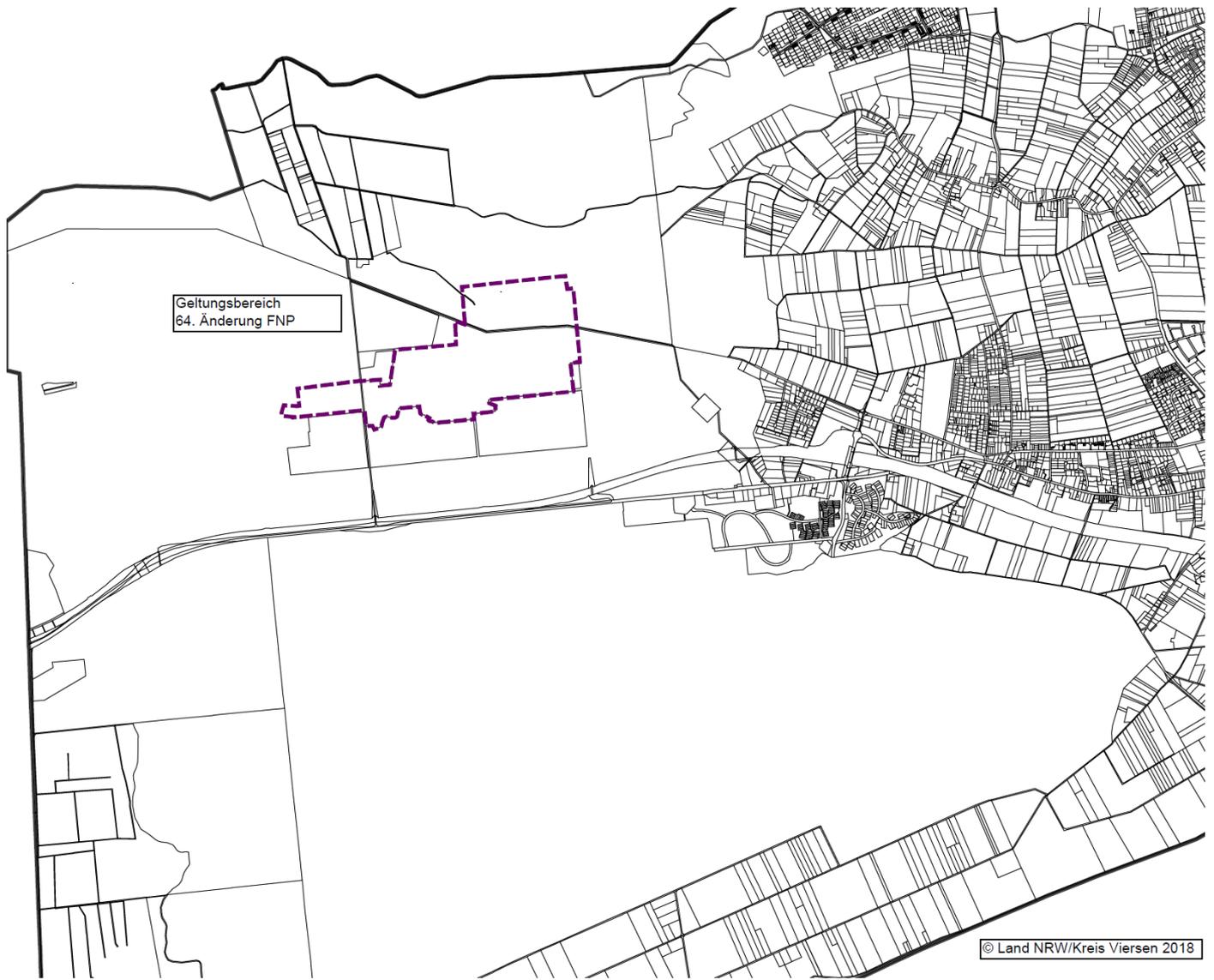
Äußerungen zu der Planung können in der Zeit vom 16. Juli 2018 bis einschließlich 17. August 2018 schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Mit Ablauf des 17. August 2018 ist die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB abgeschlossen.

Die Abgrenzung des Planentwurfes ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.

Niederkrüchten, den 27.06.2018

Der Bürgermeister
gez. Wassong



Abl. Krs. Vie. 2018, S. 573

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 04.06.2018 zwischen den Gemeinden Brüggen und Schwalmtal über die Festsetzung von Elternbeiträgen

Der Kreis Viersen hat die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 04.06.2018 zwischen den Gemeinden Brüggen und Schwalmtal über die Festsetzung von Elternbeiträgen gemäß § 24 Abs. 2 i. V. m. § 29 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) am 13.06.2018 aufsichtsbehördlich genehmigt und im Amtsblatt des Kreises Viersen (Ausgabe Nr. 20 vom 21.06.2018) öffentlich bekannt gemacht.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG hingewiesen.

Schwalmtal, den 21. Juni 2018

Gez.
Michael Pesch
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 574

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Öffentliche Zustellung an Herrn Rautenberg

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NW (Landeszustellungsgesetz - LZG -) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der z.Zt. gültigen Fassung, wird die an

Herrn Jörg Rautenberg,
letzte bekannte Adresse: Kornstraße 90,
47918 Tönisvorst

gerichtete Verfügung vom **12.06.2018**, Aktenzeichen VIB 3984 , öffentlich zugestellt, da die derzeitige Anschrift nicht ermittelt werden kann.

Die Verfügung kann während der allgemeinen Sprechzeiten bei der Abteilung 3 – Stadtkasse-, Hospitalstraße 15, 47918 Tönisvorst, Zimmer 105 von dem Empfänger eingesehen und in Empfang genommen werden.

Sie gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Tönisvorst als zugestellt.

Stadt Tönisvorst
Der Bürgermeister
Im Auftrag:
gez. Bongartz

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 24/Nr. 12/S. 59

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 574

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NW (Landeszustellungsgesetz - LZG -) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der z.Zt. gültigen Fassung, wird die an

Frau Brenda Biela,
zuletzt wohnhaft: von-Galen-Straße 7a,
47906 Kempen

gerichtete Verfügung vom **12.06.2018**, Aktenzeichen VIB 3522 , öffentlich zugestellt, da die derzeitige Anschrift nicht ermittelt werden kann.

Die Verfügung kann während der allgemeinen Sprechzeiten bei der Abteilung 3 – Stadtkasse-, Hospitalstraße 15, 47918 Tönisvorst, Zimmer 105 von dem Empfänger eingesehen und in Empfang genommen werden.

Sie gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Tönisvorst als zugestellt.

Stadt Tönisvorst
Der Bürgermeister
Im Auftrag:
gez. Bongartz

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 24/Nr. 12/S. 59

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 575

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Nicht zu ermittelnde Grabnutzungsberechtigte Friedhof Tönisvorst – Vorst -

Gemäß § 21 der II. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Tönisvorst über die Benutzung der Bestattungseinrichtung – Friedhofssatzung – vom 02.02.2012, in Kraft getreten am 01.01.2012 und am 01.01.2018 kann mit Ablauf der Nutzungsfrist gegen Zahlung der Gebühr der Grabnutzungsberechtigte die Grabstätte wiedererwerben. Der Antrag auf Verlängerung kann bis auf eine Stelle beschränkt werden. Wird kein Antrag auf Erneuerung des Nutzungsrechtes gestellt, hat der Nutzungsberechtigte innerhalb eines Monats die auf der Grabstätte befindlichen Grabanlagen zu entfernen. Nach Ablauf dieser Frist verfügt die Stadt über die Grabstätte. Auf der Grabstätte dann noch befindliche Grabanlagen können von ihr entschädigungslos beseitigt werden. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht.

Friedhof Vorst

Name der Grabstätte	Feld	Reihe	Nr.
Knechten	5	R	11 – 12
Seide	6	B	45

Nicht zu ermittelnde Grabnutzungsberechtigte und verfügungsberechtigte Angehörige ungepflegter Gräber auf den städtischen Friedhöfen in Tönisvorst

Gemäß § 22 Abs. 9 und 10 der II. Änderungssatzung der Stadt Tönisvorst über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen – Friedhofssatzung - vom 02.02.2012, rückwirkend in Kraft getreten am 01.01.2012 und am 01.01.2018 wird hiermit auf die Verpflichtung der dauernden Pflege folgender Grabanlagen hingewiesen. Bleibt diese Aufforderung mehr als drei Monate unbeachtet, werden die Grabanlagen ohne Entschädigung abgeräumt und eingeebnet sowie Grabmale und sonstige Anlagen beseitigt. Eine Aufbewahrungspflicht seitens der Stadt Tönisvorst besteht nicht.

Friedhof St. Tönis

Name der Grabstätte	Feld	Reihe	Nr.
Hamann	3	B	18 - 19
Rausch	3	E	57
Horn	13	E	20 - 21
Peters	23	A	7 - 8
Sobisch	32	11	193

Friedhof Vorst

Name der Grabstätte	Feld	Reihe	Nr.
Nöhles	5	H	14 - 15

Ablauf von Ruhefristen an verschiedenen Grabstätten auf dem städtischen Friedhof Tönisvorst – St. Tönis -

Die Ruhefristen an nachfolgend aufgeführten Urnen-/Reihengräbern sind abgelaufen.

Gem. § 17 Abs. 3 und 4 der Satzung der Stadt Tönisvorst über die Benutzung der

Bestattungseinrichtungen – Friedhofssatzung – vom 02.02.2012, rückwirkend in Kraft getreten am 01.01.2012 und 01.01.2018, wird hiermit auf den Ablauf der Ruhefristen der Gräber hingewiesen. Rechte an Reihen- /Urnenreihengräber bestehen für die Dauer der Ruhezeit, sie können weder verlängert noch erneuert werden. Die Gräber werden drei Monate nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung eingeebnet. Innerhalb dieser drei Monate können die Berechtigten die Grabanlagen entfernen. Nach Ablauf dieser Frist werden die Grabanlagen durch die Stadt entschädigungslos entfernt und nicht aufbewahrt.

Name der Grabstätte	Feld	Reihe	Nr.
Overlack	17	6	80
Wosnitza	17	6	81
Ten Elsen	17	6	82
Leetz	17	6	83
Dohmen	17	6	84
Etzbach	17	6	85
Passarge	17	6	86
Eßer	17	6	89
Klein	32	6	104
Meier	32	7	110
Kallweit	32	7	113
Pelz	32	7	114
Mohr	32	7	116
Zaja	32	8	125

Tönisvorst, den 25.06.2018

Der Bürgermeister
Im Auftrage:
Laarmanns

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 24/Nr. 12/S. 60

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 575

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Einladung zu der 27. Sitzung des Rates der Stadt am 12.07.2018, 18:00 Uhr Rathaus St. Tönis, Sitzungssaal, I. Etage, Hochstraße 20a, 47918 Tönisvorst

576

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit des Rates der Stadt
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Schriftliche Einwendungen gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift der letzten Sitzung
- 3.1 Einwendung der CDU-Fraktion vom 27.06.2018 gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift des Rates vom 17.05.2018, TOP 5.1
- 4 Anfragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung
- 5 Anträge gemäß § 3 der Geschäftsordnung
- 6 Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GONRW
- 7 1. Änderungssatzung der Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei Tönisvorst und die Erhebung von Entgelten
- 8 Änderung der Vergnügungssteuersatzung
- 9 B-Plangebiet Vo-39A „Am Försterhof Teil 1“ hier: Ermittlung des Mehrbedarfs für die Aufschüttungen der privaten Baugrundstücke
- 10 Bebauungsplan Vo-39A „Am Försterhof, Teil 1“, 1. vereinfachte Änderung, Stadtteil Vorst
- 11 Einzelhandelskonzept Tönisvorst
Aufhebung des zentralen Versorgungsbereiches ‚Nahversorgungszentrum Vorst‘ für den Stadtteil Vorst
- 12 Mitteilungen

Nichtöffentliche Sitzung

- 13 Schriftliche Einwendungen gegen den nicht-öffentlichen Teil der Niederschrift der letzten Sitzung
- 13.1 Einwendung der CDU-Fraktion vom 27.06.2018 gegen den nichtöffentlichen Teil der Niederschrift der Sitzung des Rates der Stadt am 17.05.2018, TOP 17
- 14 Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Wahlperiode 2019-2023
- 15 Neuvergabe der Gaskonzession
hier: Abschluss eines Wegenutzungsvertrages für das Gasversorgungsnetz
- 16 Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Tö-74 „Kirchplatz / Alter Markt“ und gem. §13a BauGB Bebauungsplan der Innenentwicklung, Stadtteil St. Tönis
hier: Antrag zur Schließung der Wegeverbindung zwischen Pastorswall und Alter Markt für die Öffentlichkeit.

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Öffentliche Zustellung

Der an Houhannes Hakobyan, zuletzt wohnhaft E-PO2 Alicante, Chilaron Eslava 131, gerichtete Gebührenbescheid vom 27.03.18 konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr. 3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 29.06.18

Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Rommelrath

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 577

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Öffentliche Zustellung

Der an Kai Krance, zuletzt wohnhaft 41751 Viersen, Viersener Str. 49, gerichtete Gebührenbescheid vom 24.05.18 konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr. 3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zuge-

stellt.

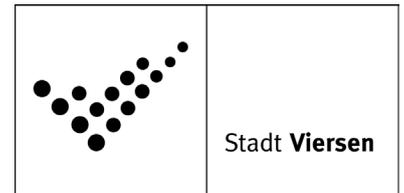
Viersen, den 29.06.18

Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Rommelrath

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 577

Bekanntmachung der Stadt Viersen

EINLADUNG



Sitzung: Rat
Sitzungstag: 10.07.2018
Sitzungsort: Sitzungssaal im Forum,
Rathausmarkt 2, 41747 Viersen
Beginn: 18:00 Uhr

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

TOP	Vorlagen-Nr.	Bezeichnung
1.		Bestimmung eines Schriftführers
2.		Einwohnerfragestunde
3.		Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates am 11.06.2018
4.	2018/1815/ FB10/III	Bestellung des Ersten Beigeordneten Dr. Paul Schrömbges zum Stadtkämmerer
5.	2018/1806/ FB20/I	Bestellung eines Geschäftsführers für die Entwicklungsgesellschaft der Stadt Viersen mbH
6.	2018/1801/ FB20/I	a) Jahresabschluss 2017 der Viersener Aktien-Baugesellschaft AG b) Ergebnisverwendung und Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat c) Bestellung eines Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2018

- | | | |
|-----|------------------------|--|
| 7. | 2018/1809/
FB20/I | a) Jahresabschluss 2017 der Grundstücks-Marketing-Gesellschaft der Stadt Viersen mbH
b) Ergebnisverwendung und Entlastung der Geschäftsführung und des Beirats
c) Bestellung eines Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2018 |
| 8. | 2018/1812/
FB20/I | a) Jahresabschluss 2017 der Entwicklungsgesellschaft der Stadt Viersen mbH
b) Ergebnisverwendung und Entlastung der Geschäftsführung
c) Wahl eines Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2018 |
| 9. | 2018/1755/
FB41/III | Aktualisierung der Richtlinien für die Kindertagespflege |
| 10. | 2018/1756/
FB41/III | Ausbau der Betreuungsangebote für Kinder im Kindergartenalter hier: Perspektivplanung |
| 11. | 2018/1758/
FB41/III | Jugendschöffenwahl hier: Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffen der Amtsperiode 2019-2023 |
| 12. | 2018/1798/
FB60 | Satzung über die förmliche Festlegung als Sanierungsgebiet Süchteln |
| 13. | 2018/1776/
FB60/I | Bebauungsplan Nr. 33-A „Landwehrstraße / Am Lützenberg“
- Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen
- Beschluss als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB |
| 14. | 2018/1784/
FB91/1 | Jahresabschluss 2015 hier: Feststellung des Jahresabschlusses 2015 der Stadt Viersen und Entscheidung über die Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2015 |
| 15. | | Anfragen |
| 16. | | Beschlusskontrolle |
| 17. | | Flüchtlingssituation in der Stadt Viersen |
| 18. | | Verschiedenes |

Nichtöffentliche Sitzung:

TOP	Vorlagen-Nr.	Bezeichnung
-----	--------------	-------------

- | | | |
|----|------------------------|---|
| 1. | | Genehmigung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung des Rates am 11.06.2018 |
| 2. | 2018/1808/
FB20/I | Beteiligungsangelegenheiten |
| 3. | 2018/1816/
FB20/I | Beteiligungsangelegenheiten |
| 4. | 2018/1740/
FB80/III | Grundstücksangelegenheiten |
| 5. | | Beschlusskontrolle |
| 6. | | Verschiedenes |
| 7. | | Mitteilungen aus der nichtöffentlichen Sitzung an Dritte |

Viersen, den 27.06.2018

gez.
Sabine Anemüller
Bürgermeisterin

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 577

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Aufstellung der Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffen für die Amtszeit 01.01.2019 bis 31.12.2023

Die vom Rat der Stadt Viersen in seiner Sitzung vom 11.06.2018 beschlossene Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffen für die Amtszeit vom 01. Januar 2019 bis 31. Dezember 2023 liegt gemäß § 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in der Zeit vom 09.07.2018 bis 16.07.2018 im Verwaltungsgebäude Dülken, Theodor-Frings-Allee 22, 41751 Viersen, Zimmer 001a, während der allgemeinen Dienstzeit zu jedermanns Einsicht aus.

Gemäß § 37 GVG kann gegen die Vorschlagsliste binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll bei der Bürgermeisterin der Stadt Viersen, Theodor-Frings-Allee 22, 41751 Viersen, Zimmer 001a, Einspruch erhoben werden.

Der Einspruch kann nur damit begründet werden, dass die in der Liste aufgenommenen Personen gemäß § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach §§ 33 und 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Ferner können in die Vorschlagsliste aufgenommene Personen unter den Voraussetzungen des § 35 GVG die Berufung zum Amt eines Schöffen ablehnen.

Viersen, den 25.06.2018

Bekanntmachung der Stadt Willich

Aufstellung und Auslegung der 155. Änderung (westlich Grunewallstraße) des Flächennutzungsplanes.

Der Planungsausschuss der Stadt Willich hat am 26.06.2018 gemäß §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) bekannt gemacht am 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung die Aufstellung und Auslegung der 155. Änderung (westlich Grunewallstraße) des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss vom 23.05.2017 wird aufgehoben

Die Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Aufgrund dieses Beschlusses liegt die 155. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit

vom 13.07.2018 – 07.09.2018

im Technischen Rathaus der Stadt Willich, Geschäftsbereich Stadtplanung, Rothweg 2 in 47877 Willich, Zimmer 006 wie folgt zur Einsicht öffentlich aus:

Montags, dienstags und donnerstags
von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
mittwochs
von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
freitags
von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der o. g. Dienststelle abgegeben werden. Über Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt Willich.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen

Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Zur 155. Änderung des Flächennutzungsplanes ist ein Umweltbericht verfügbar. Folgende Umweltinformationen liegen vor:

Stellungnahmen und Unterlagen die zur			
155. Flächennutzungsplanänderung - westliche Grunewallstraße			
eingegangen und/oder herangezogen wurden.			
Schutzgut	Gutachten/ Fachinformationen	sonstige Unterlagen	Stellungnahmen
Mensch		Luftbild, FNP	Lärmbelastung Gewerbe
Tiere u. Pflanzen	Umweltinformationssystem LINFOS (Artenschutz, Biotopverbundflächen, Biotopkataster, Schutzgebiete) Fachbeitrag Artenschutz (Raskin 2016)		
Luft u. Klima	Datenbank Luftqualität FNP Willich	Luftbild	
Land- schaft	Landschaftsplan (Geltungsbereich)	Luftbild	
Boden	Geol. Dienst NRW (Bodenkarte, Karte der schutzwürdigen Böden): Bodentyp, Versickerungseignung, Grundwassereinfluss, Stadt Willich: Amt für techn. Umweltschutz (Altlasten) Geomedia Web Gis		Bez. Reg. Düsseldorf Kampmittel- beseitigungsdienst Wirkungspfad - Boden Wirkungspfad - Mensch Wirkungspfad - Pflanzen
Wasser	Geomedia Web Gis (Wasser / Wasserschutzzonen)		Grundwasser- schutz

Kultur u. sonstige Sachgüter	Untere Denkmalbehörde		LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland, April und Mai 2017
Wechselwirkungen			
Sonstiges		FNP Willich Regionalplan Reg. bezirk Düsseldorf Bebauungsplan Nr. 3 W CD	

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) soll nicht durchgeführt werden.

Willich, den 27.06.2018

Stadt Willich
Der Bürgermeister
In Vertretung
gez.
Martina Stall
Techn. Beigeordnete

Der künftige Geltungsbereich der 155. Änderung (westlich Grunewallstraße) des Flächennutzungsplanes ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



Bekanntmachung der Stadt Willich

Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 14 A – Viersener Straße – 1. Änd. u. Erg., 3. Teilaufhebung im Bereich Kirchplatz/Neersener Straße

Der Planungsausschuss der Stadt Willich hat am 26.06.2018 gemäß §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) bekannt gemacht am 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung, die Auslegung der 3. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 14 A - Viersener Straße -, 1. Änd. u. Erg., im Bereich Kirchplatz/Neersener Straße beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Aufgrund dieses Beschlusses liegt der Bebauungsplanentwurf mit Begründung,

vom 13.07.2018 – 07.09.2018

im Geschäftsbereich Stadtplanung der Stadt Willich, Technisches Rathaus, Rothweg 2, in 47877 Willich, Zimmer 006, wie folgt zur Einsicht öffentlich aus:

Montags, dienstags und donnerstags
von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
mittwochs
von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
freitags
von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der o. g. Dienststelle abgegeben werden.

Über Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt Willich.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können und, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten gelten gemacht werden können.

Folgende umweltbezogene Informationen sind zum Bebauungsplan verfügbar:

Stellungnahmen und Unterlagen,
die zur

Aufhebung des B-planes Nr. 14 A, 1.Ä.u.E. - Viersener Straße - 3.Teilaufl. im Bereich Kirchplatz/Neersener Straße

eingegangen und/oder
herangezogen wurden.

19.06.2018

Schutzgut	Gutachten/ Fachinformationen	sonstige Unterlagen	Stellungnahmen
Mensch			
Tiere u. Pflanzen	Artenschutzrechtliche Prüfung im Zuge des Gebäudeabrisses		
Luft u. Klima	Lanuv Umweltdaten (Klimaatlas)		
Land-schaft			
Boden und Fläche	Geome-dia Web Gis(Boden) Bodenkarte 1:50.000 Geologi-scher Dienst NRW		keine berg-bauliche Ein-wirkungen
Wasser	Geomedia Web Gis (Wasser / Wasser-schutzzonen)		Von Grund-wasserab-senkung nicht betrof-fen
Kultur u. sons-tige Sach-güter	Geomedia Web Gis (Denkmal)		Erlaubnis Aufsuchung Bodenschatz Besondere Bedeutung des Plange-bietes in der historischen Ortsstruktur mögliche Bo-dendenkmal-substanz Denkmal-schutz
Wech-selwir-kungen			

Sonstiges	FNP-Willich	Baugenehmigung Information d. Bezirksregierung Düsseldorf zu Kampfmitteln	
-----------	-------------	---	--

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) soll nicht durchgeführt werden.

Willich, den 25.06.2018

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez.
Martina Stall
Techn. Beigeordnete

Der künftige Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes Nr. 14 A – Viersener Straße – 1. Änd. u. Erg., 3. Teilaufhebung im Bereich Kirchplatz/Neersener Straße ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



Aufhebung des Bebauungsplanes
Nr. 14 A, 1. Änderung und Ergänzung
- Viersener Straße - im Bereich des
Kirchplatzes/Neersener Straße
Maßstab 1:5000

Bekanntmachung der Stadt Willich

Aufstellung und Auslegung der Ergänzungssatzung zur Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile – Eickerweg/Vinhovenplatz – in Willich-Neersen.

Der Planungsausschuss der Stadt Willich hat am 26.06.2018 gemäß §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) bekannt gemacht am 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 34 Abs. 4 Nr. 3, § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 und § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung, die Aufstellung und Auslegung der Ergänzungssatzung - Eickerweg/Vinhovenplatz - beschlossen.

Die Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Aufgrund dieser Beschlüsse liegt der Satzungsentwurf mit Begründung,

vom 13.07.2018 – 07.09.2018

im Technischen Rathaus der Stadt Willich, Geschäftsbereich Stadtplanung, Rothweg 2 in 47877 Willich, Zimmer 006 wie folgt zur Einsicht öffentlich aus:

Montags, dienstags und donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
mittwochs	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
freitags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der o. g. Dienststelle abgegeben werden. Über Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt Willich.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können und, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten gelten gemacht werden können.

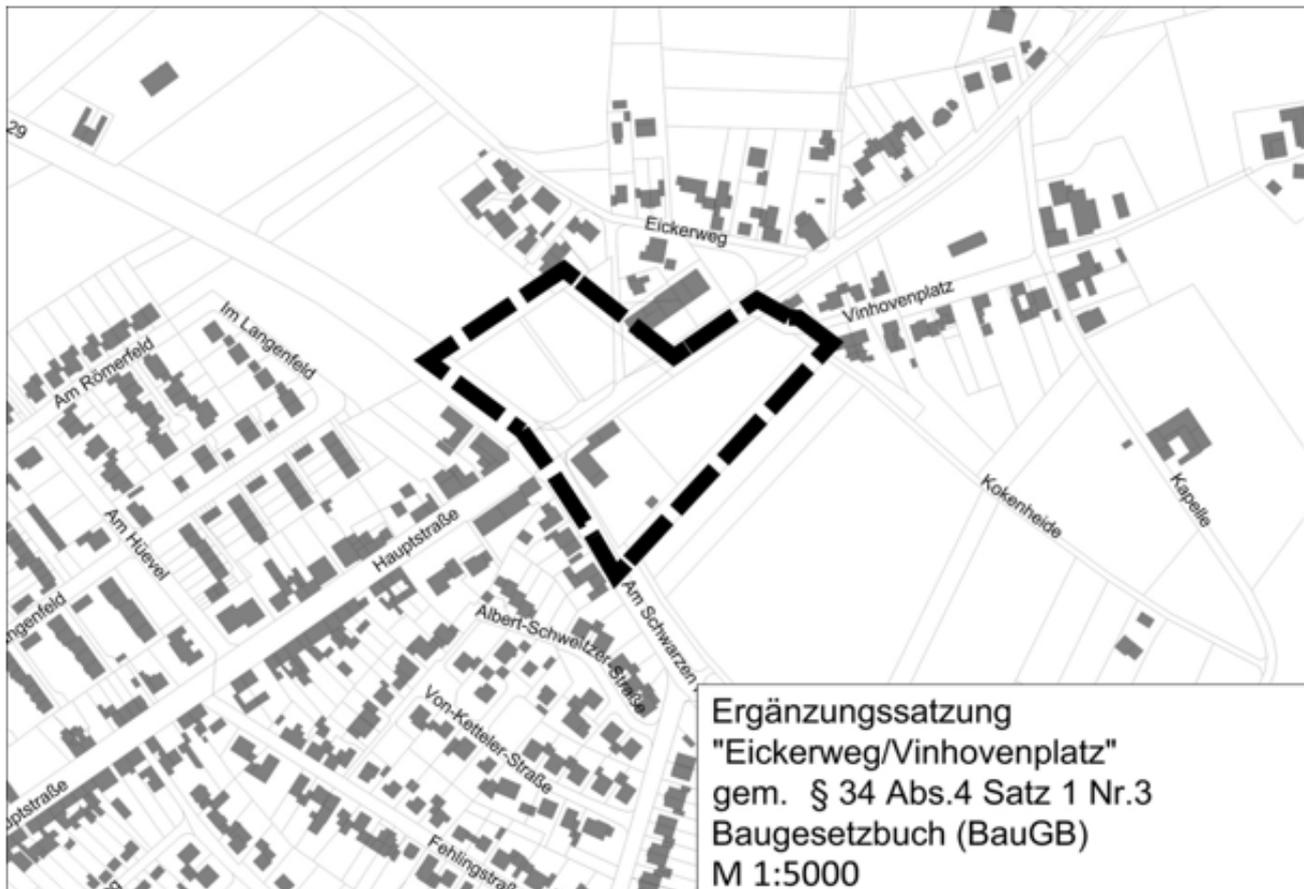
Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) soll nicht durchgeführt werden.

Es findet das vereinfachte Verfahren statt, bei dem keine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, keine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden stattfindet. Von einem Umweltbericht wird abgesehen.

Willich, den 27.06.2018

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez.
Martina Stall
Techn. Beigeordnete

Der künftige Geltungsbereich der Klarstellungs-/Ergänzungssatzung – Eickerweg/Vinhovenplatz – ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



Abl. Krs. Vie. 2018, S. 583

Bekanntmachung der Stadt Willich

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 II W – westlich Grunewallstraße – und die Durchführung des Verfahrens der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) des Baugesetzbuches (BauGB).

Der Planungsausschuss der Stadt Willich hat am 26.06.2018 gemäß §§7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), bekannt gemacht am 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 II W – westlich Grunewallstraße – beschlossen.

In gleicher Sitzung wurde der Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 BauGB gefasst.

Der Bebauungsplanentwurf kann in der Zeit

vom 13.07.2018 – 03.08.2018

im Technischen Rathaus der Stadt Willich, Geschäftsbereich Stadtplanung, Zimmer 006, Rothweg 2, in 47877 Willich-Neersen, während der 584

folgenden Dienststunden eingesehen werden:

Montags, dienstags und donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
mittwochs	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
freitags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

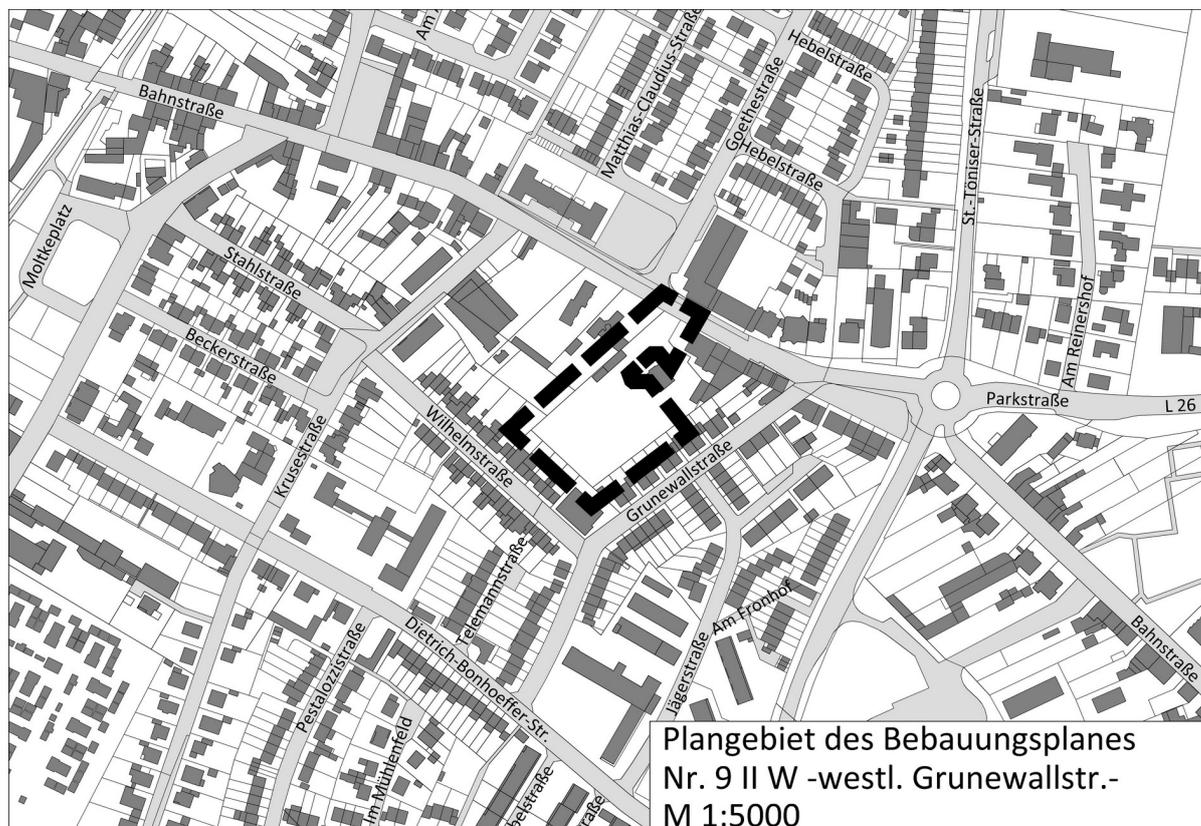
Äußerungen zu den Planungen können vom 13.07.2018 – 03.08.2018 schriftlich oder mündlich zur Niederschrift im Geschäftsbereich Stadtplanung der Stadt Willich vorgebracht werden.

Eingegangene Äußerungen werden dem Planungsausschuss der Stadt Willich zur Beratung vorgelegt. Die abschließende Beratung und Beschlussfassung erfolgt durch den Rat der Stadt Willich nach Abschluss der öffentlichen Auslegung.

Mit Ablauf des 03.08.2018 ist die Beteiligung der Öffentlichkeit abgeschlossen.

Der künftige Geltungsbereich ist aus der nachfolgenden Planskizze ersichtlich.

Willich, 27.06.2018



Plangebiet des Bebauungsplanes
Nr. 9 II W -westl. Grunewallstr.-
M 1:5000

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 584

Bekanntmachung der Stadt Willich

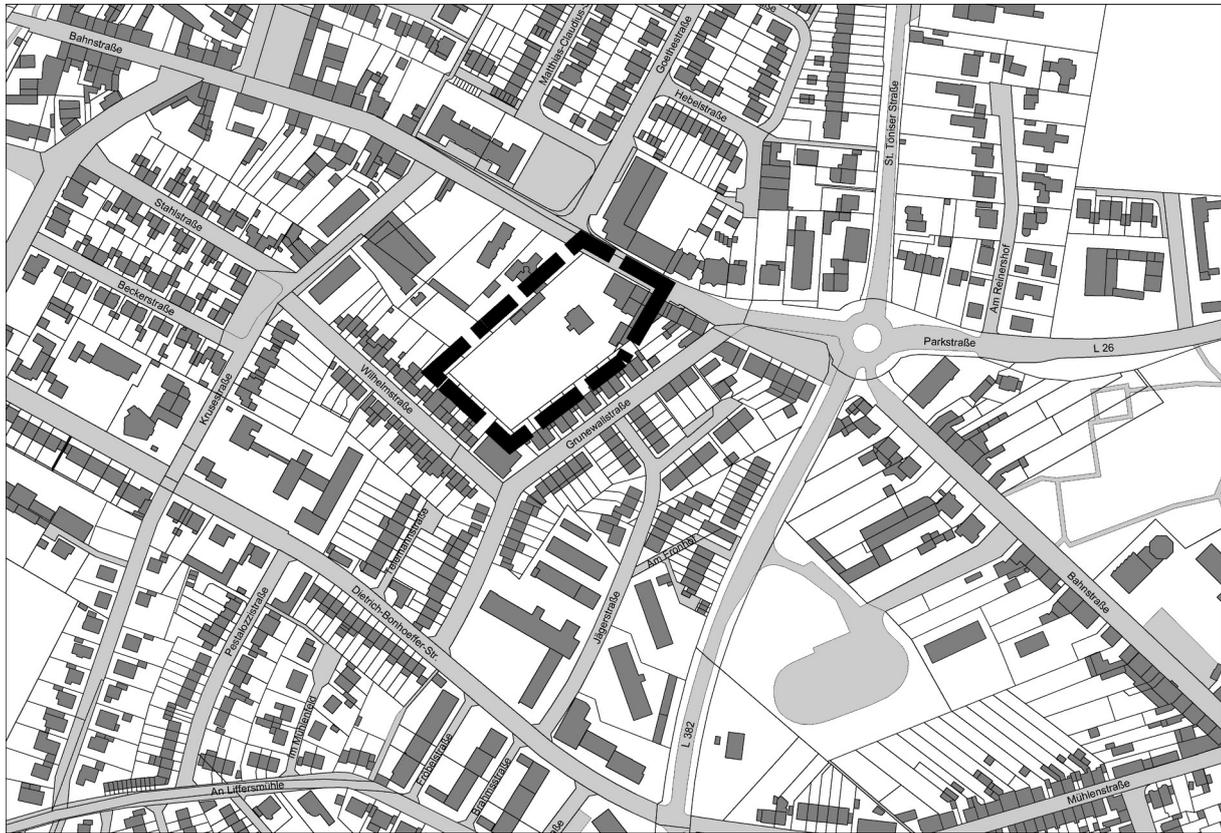
Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 9 I W – Villa Langels –

Der Planungsausschuss der Stadt Willich hat in seiner Sitzung am 26.06.2018 folgenden Beschluss gefasst:

Der Planungsausschuss der Stadt Willich beschließt, den Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 9 I W – Villa Langels - vom 28.06.16 (Veröffentlichung im Amtsblatt am 27.10.16) aufzuheben. Der Bebauungsplanbereich ist in dem beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

Willich, 27.06.2018

Stadt Willich
Der Bürgermeister
In Vertretung
gez.
Martina Stall
Techn. Beigeordnete



Abl. Krs. Vie. 2018, S. 585

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation -

Rathausmarkt 3,

41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1755

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung

des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis

zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen
